

Update GW-Prävention

Seminar 08.10.2024

Achim Diergarten

Andreas Koukoussas

Ihre Referenten

Rechtsanwalt Achim Diergarten

Bisherige Tätigkeiten in der Geldwäsche-Prävention

- Geldwäschebeauftragter der SSK München (1993 – 2006)
- Externer Geldwäschebeauftragter für zwei Unternehmen seit 2014
- Mitarbeit im Vorstand der RAK München (Geldwäscheaufsicht)

Autor bzw. Mitverfasser diverser Bücher

- Corporate Compliance (09/2024)
- "Geldwäschekommentar 4. Auflage" (06/2019)
- Praxiswissen Geldwäsche-Prävention 2. Auflage (09/2021)

Webseiten:

- www.anti-geldwaesche.de / www.anti-gw.de

Newsletter:

- <https://www.anti-gw.de/newsletter/newsletter-bestellung/>

Kontakt:

- mail@anti-geldwaesche.de

LinkedIn: Achim Diergarten

Ihre Referenten

Andreas Koukoussas

Bisherige Tätigkeiten in der Geldwäsche-Prävention

- Stv. Geldwäschebeauftragter der UniCredit Bank GmbH (2003-heute)
- Head of Anti Money Laundering Investigations, Transaction Monitoring and STR-Reporting
- Dauerhaftes Mitglied des Arbeitskreises der Geldwäschebeauftragten beim Bundesverband Deutscher Banken (BdB)
- Mitglied der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) in diversen Unterarbeitsgruppen

- E-mail: andreas.koukoussas@unicredit.de
- **LinkedIn:** Andreas Koukoussas

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1*: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023
- | *Exkurs 2*: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Materialien

- | GwG (Stand 01.01.2024)
- | KWG (auszugsweise §§ 24c, 25a, 25g – 25n KWG) Stand 01.08.2018
- | VAG (auszugsweise §§ 52 – 55 VAG) Stand 01.01.2022
- | EU-Verordnung im Volltext
- | Inhaltsverzeichnis der EU-Verordnung
- | EU-Verordnung ohne Erwägungsgründe
- | Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin vom Oktober 2021
- | Konsultationsentwurf der BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise
- | BaFin-AuA Besonderer Teil für Kreditinstitute vom 08.06.2021
- | BaFin-AuA Besonderer Teil für Versicherungen vom Januar 2022
- | Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Nichtfinanzsektor (Mai 2023)
- | Leitlinien der EBA über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten ab 01.10.2021
- | Leitfaden der EBA zum Compliance- Management und der Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten
- | FAQ des BVA zum Transparenzregister (Stand 05.05.2023)
- | Nationale Risikoanalyse (Oktober 2019)
- | Bericht der EU-Kommission vom 27.10.2022
- | § 261 StGB (Stand 18.03.2021)
- | Jahresbericht 2021 der FIU
- | Jahresbericht 2022 der FIU
- | § 43 PrüfV
- | BaFin–Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017
- | Typologienpapier der FIU für den Finanzsektor
- | Eckpunktepapier der FIU zum Nichtauslösen einer Meldepflicht
- | Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018
- | Beschluss des Landgericht Frankfurt am Main vom 22.01.2024

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | **Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB**
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1:* Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023
- | *Exkurs 2:* Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (01/07)

- | Zum 18.03.2021 wurde § 261 StGB (*Geldwäschestraftatbestand*) vollkommen neu gestaltet.
- | Ziel war es, besser als zuvor die **Einschleusung** von durch Straftaten erworbenen (**Vermögens-) Gegenständen** in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu unterbinden.
- | Der vorherige Vortatenkatalog für **Vergehen** wurde komplett gestrichen. (**Verbrechen** waren immer schon Vortaten des § 261 StGB).

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (02/07)

- | Allerdings muss sich aus der **Straftat** auch ein "**Gegenstand**" ergeben.
- | Das wurde nun auch noch einmal in dem Eckpunktepapier der FIU bestätigt.
- | Dieser **Gegenstand** kann eine
 - **bewegliche** oder
 - **unbewegliche Sache**sein.
- | Aber auch
 - **Rechte** und
 - **Forderungen**können unter den Begriff „**Gegenstand**“ fallen.

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (03/07)

- Dieser **Gegenstand** muss aus einer **rechtswidrigen** Straftat herrühren.
- Im Gegensatz zu der bis zum 18.03.2021 geltenden Rechtslage sind das alle möglichen und denkbaren Straftaten („*all-crimes-approach*“).
- Damit gibt es nun keinen “Vortatenkatalog” mehr und auch **keine** Unterscheidung zwischen **Verbrechen** und **Vergehen**.
- Ebenso wenig bedarf es einer Qualifikation dahingehend, ob es sich um eine „**bandenmäßige**“ oder „**gewerbsmäßige**“ Begehungsform der Vortat handelt.
- Entscheidend ist nur, dass es überhaupt einen „**Gegenstand**“ gibt, der Tatgegenstand ist.

Der Geldwäschestrafttatbestand des § 261 StGB (04/07)

- Dass es sich bei dem „Gegenstand“ nicht zwingend um Geld handeln muss, zeigt die Entscheidung des Amtsgerichts Dachau vom 14.12.2022

Amtsgericht Dachau

Dachauerin kauft falsche Impf-Zertifikate im Darknet

14. Dezember 2022, 12:48 Uhr | Lesezeit: 2 min



Für 250 Euro hat sich die Dachauerin die zwei gefälschten Impfzertifikate im Darknet gekauft und sie anschließend in der Cov-Pass-App hochgeladen. (Foto: Christoph Hardt/Imago images/Future Image)

"Ich verstehe den Vorwurf der Geldwäsche nicht"

Ihr Prozess vor dem Amtsgericht dauert nur rund zehn Minuten: Auf der Anklagebank gibt sie zu, dass sie sich die gefälschten Impfzertifikate auf ihr Handy geladen hat. Nur eines bleibt für sie rätselhaft: "Ich verstehe den Vorwurf der Geldwäsche nicht." Daraufhin erklärt Richter Calame, dass sich der Paragraf zur Geldwäsche ursprünglich nur auf Geld bezog, doch das Gesetz betreffe weitere Bereiche: Grundsätzlich mache sich jemand wegen Geldwäsche strafbar, wenn er zum Beispiel "einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, sich oder einem Dritten verschafft", so steht es im Gesetzestext. Das treffe im Fall der Dachauerin zu, so Calame: "Denn Sie haben ein Zertifikat, das unrechtmäßig hergestellt wurde, erworben", sagt er zur Angeklagten.

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (05/07)

I Wer einen **rechtswidrig** erworbenen **Gegenstand**

- **verbirgt,**
- in der **Absicht**, dessen **Auffinden**, dessen **Einziehung** oder die **Ermittlung** von dessen **Herkunft** zu **vereiteln, umtauscht, überträgt** oder **verbringt,**
- **sich** oder einem **Dritten verschafft** oder
- **verwahrt** oder **für sich** oder **einen Dritten verwendet,**

wenn er dessen **Herkunft** zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat, verwirklicht den Tatbestand der strafbaren Geldwäsche des § 261 StGB.

- ### I Allerdings könnte § 261 Abs. 7 StGB eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche verhindern, wenn der Täter einen Gegenstand durch eine strafbare Handlung erlangt.

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (06/07)

- Allerdings fallen auf der anderen Seite ersparte **Aufwendungen** im Bereich der Steuer- und Zolldelikte (z.B. durch Verschweigen von Betriebseinnahmen) **nicht mehr** unter den Gegenstand der Geldwäsche.
- Ersatzlos gestrichen wurde § 261 Abs. 1 S. 3 StGB a.F.:
*„§ 261 Abs. 1 Satz 1 StGB gilt in den Fällen der **gewerbsmäßigen** oder **bandenmäßigen Steuerhinterziehung** nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“*
- Dazu hatte auch das OLG Saarbrücken in seinem Beschluss vom 26.05.2021, 4 Ws 53/21 Folgendes entschieden:
„Durch Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen sind kein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB.“

Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB (07/07)

- Nur zu Unrecht erlangte **Steuererstattungen** (z.B. durch falsche Angaben) durch Finanzbehörden könnten noch von § 261 StGB erfasst sein.
- Allerdings bedarf es dazu einer **vorsätzlichen rechtswidrigen** Handlung.
- Das wäre z.B. denkbar, wenn ein Kunde eine Umsatzsteuerrückerstattung erhält, weil er gegenüber dem Finanzamt falsche Angaben gemacht hat.
- Damit wäre der Tatbestand des § 261 StGB erfüllt.
- Aber um davon Kenntnis zu haben, müsste ein Verpflichteter die (*unrichtige*) Steuererklärung des Kunden **und** dessen Täuschungsabsicht kennen.
- Das dürfte nur äußerst selten der Fall sein.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | **Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG**
- | *Exkurs 1:* Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023
- | *Exkurs 2:* Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (01/04)

■ In § 43 Abs. 1 GwG ist die Meldung von bestimmten Sachverhalten geregelt:

Liegen **Tatsachen** vor, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der **Verpflichtete** diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe **unverzüglich** der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (02/04)

■ In Bezug auf **Geldwäsche** müssen als Voraussetzung für eine Meldung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG **Tatsachen** vorliegen, die darauf hindeuten, dass

ein **Vermögensgegenstand**,

- der mit einer **Geschäftsbeziehung**,
- einem **Maklergeschäft** oder
- einer **Transaktion**

im Zusammenhang steht, aus einer **strafbaren Handlung** stammt, die wiederum eine **Vortat der Geldwäsche** darstellen könnte

■ Gem. § 261 Abs. 1 StGB kann das theoretisch jede Straftat sein.

■ Es muss aber zwingend einen **Vermögensgegenstand** geben, der aus einer Straftat stammt.

■ Wenn das **nicht** der Fall ist, greift § 43 GwG dem Wortlaut nach **nicht**.

■ In so einem Fall gibt es auch **keine** Pflicht zur Erstattung einer Meldung nach § 43 GwG.

Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (03/04)

- Aus § 43 GwG ergibt sich auch die Pflicht zur Meldung einer möglichen **Terrorismusfinanzierung**:
- Dort ist geregelt, dass Verpflichtete einer **unverzüglichen** Meldepflicht unterliegen, wenn **Tatsachen** vorliegen, die darauf hindeuten, dass
...
 - *„...ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht ...“*
- Bei einer **Terrorismusfinanzierung** ist es oft nicht ein größerer Betrag, der Aufsehen erregen kann, sondern eher eine Vielzahl von kleineren Beträgen aus möglicherweise harmlosen Quellen.
- In diesen Fällen können jedoch der **Verwendungszweck** und der angegebene Empfänger der Verfügung Aufschluss über eine mögliche terroristische Verwendung Aufschluss geben.
- Hier sind in jedem Fall die Typologien der FIU hilfreich.

Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (04/04)

- Aus § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG ergibt sich auch die Pflicht zur Meldung eines möglichen **Verschweigens** eines **wirtschaftlich Berechtigten**.
- Danach unterliegen Verpflichtete einer **unverzüglichen** Meldepflicht, wenn **Tatsachen** vorliegen, die darauf hindeuten, dass
 - *„... der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat....“*
- Dabei hat der Vertragspartner offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.
- Hier gewährt die BaFin allerdings den von ihr beaufsichtigten Verpflichteten gem. Ziffer 10.3 der BaFin-AuA ein Ermessen, ob sie eine Meldung erstatten wollen.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | **Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023**
- | **Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen**
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Exkurs 1: Verdachtsfallbearbeitung nach dem Eckpunktepapier der FIU (01/02)

- Die FIU hat im Mai 2023 ein Eckpunktepapier zur **Nichterstattung** von Meldungen nach § 43 GwG herausgegeben.
- Darin wird klargestellt, welche Sachverhalte **nicht** nach § 43 Abs. 1 GwG meldepflichtig sind.
- Dort ist geregelt, dass Verpflichtete einer unverzüglichen Meldepflicht unterliegen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass *„ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,“*
- Wenn es **keinen** Vermögensgegenstand gibt, greift § 43 GwG dem Wortlaut nach nicht.
- In so einem Fall gibt es auch **keine** Pflicht zur Erstattung einer Meldung nach § 43 GwG.
- Das ist z.B. der Fall, wenn ein versuchter Betrug nicht zur Vollendung kommt.
- Hier kommt es gerade **nicht** dazu, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammen kann, da die Handlung nicht vollendet wurde.

Exkurs 1: Verdachtsfallbearbeitung nach dem Eckpunktepapier der FIU (02/02)



- Nicht meldepflichtig sind nach dem Eckpunktepapier Sachverhalte, die sich allein aus dem **Auskunftsersuchen** einer Behörde ergeben.
- Hier wäre nur dann eine Meldung zu erstatten, wenn es aufgrund dessen eigene Erkenntnisse auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gibt.
- Das Gleiche gilt, wenn ein anderer Verpflichteter eine Meldung abgibt, aber man keine eigenen Erkenntnisse auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hat.
- Auch hier wird von einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG abgeraten.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | ***Exkurs 2: Kontensperren nach Fristfall-Meldungen***
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Exkurs 2: Kontosperrungen nach Verdachtsmeldungen (01/04)



- In den letzten Jahren mussten sich immer wieder Gerichte mit der Thematik von Kontosperrungen oder Kontokündigungen aufgrund vorangegangener Verdachtsmeldungen beschäftigen.
- Gerade in Fristfällen sperrten Kreditinstitute nach Abgabe von Meldungen nach § 43 Abs. 1 GwG nicht nur die einzelne (verdächtige) Transaktion, sondern gleich die ganze Kontoverbindung.
- Kunden, die damit keine Möglichkeit mehr hatten, über ihre Konten zu verfügen und auch keine Auskunft von ihrem Kreditinstitut über den Grund erhielten und auch nicht wussten, wie lange die Sperre anhalten würde, wandten sich rechtssuchend an Rechtsanwälte.
- Diese haben dann mittels einstweiliger Anordnungen versucht, die Sperrungen aufheben zu lassen.
- In der Regel war das auch erfolgreich, insbesondere, wenn die Sperre über die in § 46 GwG genannten drei Werkzeuge nach Abgabe einer Meldung andauerte.

Exkurs 2: Kontosperrungen nach Verdachtsmeldungen (02/04)



- In der Regel war das auch erfolgreich, insbesondere, wenn die Sperre über die in § 46 GwG genannten drei Werktagen nach Abgabe einer Meldung andauerte.
- Gestritten wurde dann meistens über die Frage der Kosten für die anwaltliche Beauftragung.
- Das Landgericht Hamburg hatte am 17.11.2021 einem Kunden, dessen zwei Girokonten von einer Hamburger Bank gesperrt worden waren, Schadensersatz für die entstandenen Rechtsanwaltskosten zuerkannt.
- Das OLG Hamburg hatte diese Entscheidung aber am 17.03.2022 aufgehoben und den Antragsteller auf seinen Kosten „sitzen lassen“.
- Nun gab es zwei aktuelle Entscheidungen, die wiederum den Banken in solchen Fällen die Kosten auferlegt haben.
- Es handelt sich um die Entscheidungen des Landgerichts Wiesbaden vom 11.01.2024 und die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 22.01.2024.

Exkurs 2: Kontosperrungen nach Verdachtsmeldungen (03/04)



- In beiden Fällen mussten die Banken die Kosten der Verfahren übernehmen, da die Gerichte keine gesetzliche Grundlage für eine längere Sperre als die im Gesetz vorgesehenen drei Werkzeuge sahen.
- Die Einwendungen, dass die FIU es nicht schaffen würde, aufgrund der Rückstände schneller zu agieren, ließ das Landgericht Frankfurt a. Main nicht gelten, da es nicht sein könne, dass diese Defizite letztlich den Banken aufgebürdet würden.
- Das Landgericht Wiesbaden hat aus der gesetzlichen Regelung geschlossen, dass zwar Gelder bis zu drei Werkzeuge nach Abgabe einer Meldung zu sperren seien, jedoch nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist freigegeben werden müssen!

Exkurs 2: Kontosperrungen nach Verdachtsmeldungen (04/04)



- Demgegenüber verlangt die BaFin aktuell, dass über die im Gesetz genannten drei Werkstage hinaus Transaktionen weiter aufzuhalten sind, wenn sich ein Verdacht auf Geldwäsche aufdrängt.
- Diese Haltung verteidigt die BaFin immer noch trotz dieser oben genannten Entscheidungen, wenn sich nach ihrer Ansicht der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geradezu aufdrängen muss.
- Da viele Meldungen oft nur aufgrund vager Indizien erstattet werden, fehlt den Verpflichteten in den meisten Fällen das Hintergrundwissen, um zu wissen, dass es sich tatsächlich um eine Geldwäschebehandlung oder Terrorismusfinanzierung handelt.
- Nur wenn das Wissen wirklich vorhanden sein sollte, ist die Transaktion länger als die drei Werkstage zu sperren.
- Das dürfte aber die Ausnahme sein.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperren nach Fristfall-Meldungen*
- | **Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?**
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (01/10)

Einleitung / Überblick (1/2)

- Durch den seit dem 18.03.2021 bestehenden „all-crimes-Ansatz“ ist auch das unerlaubte Glücksspiel in den Fokus geraten.
- Sollte daher ein Verpflichteter feststellen, dass Erträge aus einem unerlaubten Glücksspiel stammen, müsste eine Meldung nach § 43 GwG erfolgen.
- Hier gilt, dass Erträge, die von lizenzierten Anbietern stammen, legal sind.
- Umgekehrt sind alle Zuflüsse von nicht lizenzierten Anbietern damit als **illegal** zu werten.
- Die Folge ist, dass hier eine Meldung nach § 43 GwG erfolgen muss.
- Allerdings ist das in der Praxis schwieriger, als hier dargestellt.
- Dies ergibt sich daraus, dass die Gewinne nicht direkt von dem (illegalen) Glücksspielanbieter auf das Konto eingehen, sondern z.B. über PayPal, Giropay oder Onepay eingehen.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (02/10)

Einleitung / Überblick (2/2)

- Aus diesen Zahlungen sollte in der Regel erkennbar sein, wo der Ursprung dieser Zahlung liegt.
- Wenn eine Gutschrift durch einen solchen Zahlungsdienstleister aufgrund eines Glücksspiels erfolgt und erkannt wird, könnte ein Verdacht gegeben sein.
- Allerdings ist nicht auszuschließen, dass ähnlich wie es Wirecard praktiziert hat, Umsätze verschleiert werden und andere Absender fälschlich genannt werden und damit ein legaler Hintergrund vorgetäuscht wird.
- Es würde aber die Anforderung an ein Monitoring überspannen, wenn man hier weitergehende Untersuchungen von Kreditinstituten verlangen würde.
- Denkbar wäre es bei einer Überlegung zur Strafbarkeit nach § 261 StGB auch, ob der Kunde sich überhaupt willentlich an einem illegalen Glücksspiel beteiligt hat, da dafür **Vorsatz** erforderlich ist.
- Ein kleiner Lichtblick ergibt sich dadurch, dass geplant ist, demnächst die Strafbarkeit des „unerlaubten Glücksspiels“ zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Damit würde eine Meldepflicht gem. § 43 Abs.1 GwG entfallen.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (03/10)

- Der neue Glücksspielstaatsvertrag ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Er enthält eine Bestimmung, die es Finanzinstituten untersagt, sich an Transaktionen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel zu beteiligen.
- Die Bestimmung wurde in einem späten Stadium des Verfahrens ohne angemessene Konsultation der Finanzindustrie eingefügt.
- Der Wortlaut kann als Verpflichtung verstanden werden, derartige Zahlungen von vornherein zu verhindern, was eine erhebliche Abweichung von der derzeitigen Praxis in solchen Angelegenheiten darstellt.
- Die zahlreichen Bedenken und Fragen, die von der Finanzindustrie vorgebracht wurden, blieben unberücksichtigt.
- Seit Juli 2021 sind die genauen Erwartungen des öffentlichen Sektors in Bezug auf die praktische Umsetzung weiterhin unklar.
- Seitens der Glücksspielaufsicht bzw. seitens der Behörden wurden keine sog. „Black Lists“ kommuniziert bzw. veröffentlicht.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (04/10)

- Erst am 6. September 2021 (und auch danach) wurden sog. „White Lists“ seitens des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
- Hier sind Glücksspielanbieter aufgeführt, die über eine Erlaubnis oder Konzession nach dem GlüStV 2021 verfügen und somit nicht als „illegale Glücksspielanbieter“ einzustufen sind.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (05/10)

Arbeitshypothesen

- Solange eine Bank keine positive Kenntnis von illegalen Aktivitäten eines Teilnehmers an einer Transaktion hat, ist die Bank an ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Kunden gebunden, eine Zahlung auszuführen.
- Um die unmittelbaren Risiken, die sich aus dem unklaren Wortlaut der Vorschrift ergeben zu mindern, können ggf. vorübergehende folgende Maßnahmen getroffen werden.
- Die Wahrscheinlichkeit zur Annahme einer illegalen Zahlungsabwicklung erscheint hoch.
- Es besteht ein erhebliches Risiko, vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu verletzen, wenn die Bank fahrlässig davon ausgeht, dass eine bestimmte Zahlung illegal ist.
- Es besteht das Risiko, dass ein Kunde die Bank verklagt, wenn Zahlungen nicht ausgeführt werden, obwohl die jeweiligen Anbieter in der Transaktion nicht eindeutig als illegale Glücksspielanbieter identifiziert werden konnten.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (06/10)

Arbeitshypothesen

- Insbesondere sollten ausgehende Kundenzahlungen nicht unterbunden werden, da es sich hierbei um keine illegalen Glücksspielaktivitäten (Einsatz) handelt, sondern hier sollte der Fokus auf eingehende Zahlungen (Gewinne) gelegt werden, die ggf. zurückgegeben werden könnten.
- Aktuell ist die Teilnahme am illegalen Glücksspiel eine potentielle Straftat in Deutschland und somit sind auch entsprechend eingehende Kundenzahlungen (Gewinne) von illegalen Glücksspielanbietern nach dem „All Crime Ansatz“ an die FIU als Geldwäsche-Verdachtsmeldung zu melden.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (07/10)

Arbeitshypothesen

- Um die unmittelbaren Risiken, die sich aus dem unklaren Wortlaut der Vorschrift ergeben zu mindern, empfehlen sich aus Praxissicht folgende Maßnahmen:
 - **Ermittlung potentieller „Illegale Glücksspielanbieter“ durch:**
 - Internen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen
 - Transaktions-Monitoring-Alerts
 - Weiteren Hinweisen (z.B. von Kreditkartenanbietern, anderen Stellen)
 - **Prüfschritte und Handlungsempfehlung:**
 - Prüfen, ob der Anbieter auf der „White List“ aufgeführt ist
 - Ggf. Internetrecherchen der Anbieter, insbesondere bzgl. Lizenz
 - Aufnahme des Anbieters (falls möglich, auch der IBAN und der BIC) in einer internen „Black Liste“

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (08/10)

Screening-Vorschläge der internen „Black List“ (1/2)

- Screening der eingehenden Zahlungen (Gewinne):
- Eingehende Zahlungen im AZV könnten aktuell bei den meisten Verpflichteten ggf. im Bereich des sog. Sanctions Screenings/Monitorings erkannt und angesteuert werden, falls bestimmte „Namen“ an schlagen.
- Hierfür ist es allerdings erforderlich den Namen des illegalen Glücksspielanbieters aufzunehmen bzw. die Bankdaten der Senderbank (BIC/IBAN).
- „True Positives“ sollten hier unterbunden und zurückgegeben und eine entsprechende FIU Meldung abgesetzt werden.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (09/10)

Screening-Vorschläge der internen „Black List“ (2/2)

- Screening von ausgehenden Zahlungen (Einsätze):
- Ausgehende Zahlungen (allgemein) könnten im Bereich des Onlinebankings verhindert werden, indem die relevanten illegalen Glücksspielanbieter als Zahlungsempfänger auf eine separate „Black List“ (wird auch im Bereich von Multi-Channel-Fraud eingesetzt) gesetzt werden.
- Somit können die Kunden diese Zahlungen auch gar nicht erst ausführen.
- In diesen Fällen ist allerdings keine FIU-Meldung abzugeben, da es sich hierbei nur um potentielle Einsätze (keine deliktischen Gelder) handelt.

Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um? (10/10)

Monitoring-Vorschläge der internen „Black List“

- AML Transaktions-Monitoring von eingehenden Zahlungen
 - Hier könnte in einem neuen Indiz die AML-relevante „Auffälligkeit“ wie folgt beschrieben werden:
 - Eingehende Zahlungen auf Kundenkonten von Auftraggebern der internen „Black List“
 - IBAN und BIC
 - Keine Schwellenwerte (sind aktuell nicht vorgesehen)
 - Ggf. könnte der Name des illegalen Glücksspielanbieters aus zusätzlich im Verwendungszweck der Zahlung aufgenommen werden
 - „True Positive“ relevante Transaktionen sollten als FIU Meldung abgesetzt werden.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | *Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?*
- | **Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.**
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (01/11)



Management Summary:

- Nach den Anschlägen der Hamas auf Israel am 07. Oktober 2023 sensibilisierte die BaFin unmittelbar danach die Banken zum Thema Terrorismusfinanzierung.
- Hierbei wurde betont, dass nicht nur die Hamas eine terroristische Vereinigung ist, sondern dass es auch unter der Hamas weitere Unterorganisationen gibt, die ebenfalls als terroristische Organisationen einzustufen sind.
- Viele Banken setzten sich danach sehr intensiv mit dem Thema auseinander und prüften die Möglichkeiten, inwieweit die Prävention der Terrorismusfinanzierung weiter verbessert werden kann.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (02/11)



- Im November 2023 wurde in diversen Presseberichtserstattungen erwähnt, dass türkische Banken für hochrangige Hamas Funktionäre Konten führen würden.
- Hierbei wurde betont, dass nicht nur die Hamas eine terroristische Vereinigung ist, sondern dass es auch unter der Hamas weitere Unterorganisationen gibt, die ebenfalls als terroristische Organisationen einzustufen sind.
- In dem Zusammenhang wurde erwähnt, dass türkische Banken für Unternehmen Konten führen würden, die in der Bau- und Immobilienbranche sind und gleichzeitig ihren Sitz in den Ländern Türkei, Katar, Algerien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Sudan haben.
- Auf Konten dieser Firmen sollten angeblich die hochrangigen Vertreter der terroristischen Organisationen der Hamas zugreifen können.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (03/11)



- Aufgrund der Tatsache, dass viele deutsche Banken Korrespondenzbankbeziehungen zu türkischen Banken unterhalten, wurde dadurch indirekt der Vorwurf laut, dass deutsche Banken somit die Terrorismusfinanzierung unterstützen würden.
- Hierbei wurde betont, dass nicht nur die Hamas eine terroristische Vereinigung ist, sondern dass es auch unter der Hamas weitere Unterorganisationen gibt, die ebenfalls als terroristische Organisationen einzustufen sind.
- Als problematisch sind in dem Zusammenhang auch die Äußerungen des türkischen Präsidenten Erdogan einzustufen, der die Hamas „lobt“ und als „Gruppe von Befreiern“ bezeichnet.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (04/11)

Warum ist hier die Türkei u.a. im Fokus:



Zitat des türkischen Präsidenten Tayyip Erdogan "Hamas is not a terrorist organization, it is a liberation group, 'mujahideen' waging a battle to protect its lands and people"

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ **Hamas-Red-Flags**“ (05/11)



Aufgrund der bisher vorgestellten Erkenntnisse und möglicher „AML Red Flags“ empfiehlt es sich, insbesondere für die Verpflichteten des Finanzsektors, folgende Themen zu überprüfen:

- 1) Überprüfung des Bestandes der türkischen Korrespondenzbanken, insbesondere:
 - Mögliche Auffälligkeiten im Rahmen des Transaction-Monitorings bei Korrespondenzbanken-Transaktionen (Überprüfung der aktuellen Regeln und Schwellenwerte im Tool)
 - KYC: Ggf. sind die in der Pressemitteilung erwähnten Banken (als Kunden) mit einem sog. „AML Questionnaire“ anzuschreiben.
 - Hier sollten sich die deutschen Banken von den türkischen Korrespondenzbanken bestätigen lassen, dass die türkischen Banken keine Konten für die Hamas führen und auch die Hamas und die Unterorganisationen der Hamas als terroristische Vereinigungen behandeln (KYC Prozesse, Monitoring und Screening).

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ **Hamas-Red-Flags**“ (06/11)



Aufgrund der bisher vorgestellten Erkenntnisse und möglicher „**AML Red Flags**“ empfiehlt es sich, insbesondere für die Verpflichteten des Finanzsektors, folgende Themen zu überprüfen:

- 2) Überprüfung des Kundenbestandes und des Kundenannahmeprozesses
 - **KYC:** Es empfiehlt sich eine Überprüfung des eigenen Kundenbestandes auf aktive Kunden, die folgende Eigenschaften erfüllen:
 - **Branche:** Bau- und Immobilien.
 - **Sitzland:** Türkei, Katar, Algerien, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder dem Sudan.
Hier sollte ggf. der AML Risikograd im KYC angepasst und verschärft werden und ggf. ein „Ad Hoc KYC Review“ eingeleitet werden.
 - **Kundenannahme- und Datenaktualisierungsprozess:** Ggf. sollten die Typologien in den Bankensystemen angepasst werden, damit Kunden (im Rahmen der Kundenannahme und bei der Datenaktualisierung) in der Bau- oder Immobilienbranche mit Sitz in der Türkei, Katar, Algerien, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder dem Sudan entsprechend im KYC sofort/automatisch hochgestuft werden.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (07/11)



Aufgrund der bisher vorgestellten Erkenntnisse und möglicher „AML Red Flags“ empfiehlt es sich, insbesondere für die Verpflichteten des Finanzsektors, folgende Themen zu überprüfen:

- | 3) Screening des Kundenbestandes gegen die von Israel veröffentlichten Listen
 - | **Screening:** Es empfiehlt sich ein Screening der aktiven Kunden (Vertragspartner) gegen die Namen die auf 3 Listen, die der israelische Geheimdienst veröffentlicht hatte (siehe dazu die folgende Slides mit den Details), enthalten sind.
 - | → Im Falle von „true positives“ könnte überprüft werden, ob diese Kunden Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten bzw. im KYC aufzeigen.
 - | Falls entsprechende Auffälligkeiten vorhanden sind, sollte die Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung an die FIU in Erwägung gezogen werden.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ **Hamas-Red-Flags**“ (08/11)



- Am 14. November 2023 veröffentlichte die FIU ein „Informationsschreiben zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel“.
- Dieses Informationsschreiben ging an alle „Verpflichteten des Finanzsektors“.
- In den folgenden Seiten, werden einige relevante „auffällige Sachverhalte“ und mögliche Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, etwas ausführlicher dargestellt und erläutert:

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ **Hamas-Red-Flags**“ (09/11)



- **Typologien zur Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ sowie weitere mögliche Indikatoren und Hinweise**
- Die Beschaffung von Finanzmitteln zur Finanzierung des Terrorismus bzw. möglicher terroristischer Anschläge kann aus verschiedenen Quellen erfolgen, unter anderem durch
 - direkte Mittelbeschaffung,
 - Mittelbeschaffung durch missbräuchliche Nutzung gemeinnütziger Organisationen (NPOs),
 - Mittelbeschaffung durch Personen, die mit der Hamas in Verbindung stehen oder mit ihr sympathisieren.
- Überweisungsauftrags an eine einschlägig bekannte Organisation oder eine Entität, die dieser nahe steht.
- Bei entsprechenden FIU-Meldungen „A2000 – Terrorismusfinanzierung“ angeben.

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ **Hamas-Red-Flags**“ (10/11)



- | Mögliche Maßnahmen, die Banken ergreifen könnten, um die Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ zu unterbinden bzw. zu screenen/ zu monitoren**
 - | Gesonderte Überprüfung von größeren / regelmäßigen Barabhebungen bei bestimmten „AML Risikokunden“, insbesondere bei sog. Auffälligkeiten im Rahmen des KYC des Kunden und Auffälligkeiten/Ungewöhnlichkeiten im Rahmen der Kontoführung.
 - | Überprüfung auf sog. „Strohmanngeschäfte“ und einer „Kontofremdnutzung“.
 - | Überprüfung bestimmter ausgehender Zahlungen von „AML Risikokunden“ in bestimmte „AML Risikoländer“, insbesondere an sogenannte Non Profit Organisationen (NPOs).
 - | Dezidiertes „Monitoring“ von ausgehenden Zahlungen an Personen, die mit der Hamas in Verbindung stehen oder mit ihr sympathisieren.
 - | Hier hat der israelische Geheimdienst 3 Listen veröffentlicht, die Personen / Organisationen aufführt, die als „relevant“ eingestuft wurden, insbesondere:
 - | „NBCTF Israel Designation individuals list“
 - | „NBCTF Israel - Terror Organization list“
 - | „NCBTF Crypto list“

Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“ (11/11)



- | **Mögliche Maßnahmen, die Banken ergreifen könnten, um die Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ zu unterbinden bzw. zu screenen/ zu monitoren**
 - | **Kryptoadressen:** Ggf. Aufnahme bestimmter Crypto-Anbieter im Transaktionsmonitoring. Suche im Verwendungszweck der Zahlungen nach bestimmten Wallets und User Ids von verdächtigen Organisationen bei Crypto-Anbietern.
 - | **Verwendung von Phrasen und Zahlencodes bei ausgehenden Zahlungen:** Ggf. Suche im Verwendungszweck nach Stichworten „Dschihad, Jihad, Hamas, PFLP“ sowie allen Suchbegriffen auf der Israel Suchliste verdächtiger Personen/ Organisationen.
 - | **Einfuhr von Waren aus dem Ausland und Verkauf dieser Waren in Konfliktgebiete:** ggf. eine Prüfung einer Kombinationen von bestimmten ausgehenden Zahlungen- nachfolgende eingehende Zahlung aus Anrainerstaaten innerhalb eines kurzen Zeitraums.
 - | **Eröffnung eines Kontos und unmittelbare Durchführung umfangreicher Finanzaktivitäten für humanitäre Zwecke:** ggf. Suche nach Neukonten (Zeitraum zu definieren) mit >x Transaktionen mit den Stichworten "Spende" oder "Hilfe,,.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | *Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?*
- | *Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.*
- | **Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs**
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (1/8)



Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

- Der Bundesrat hat am 22. Mai 2022 das Erste Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) beschlossen.
- So wurde u.a. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden intensiviert, damit die Behörden besser an bereits anderswo vorliegende Informationen kommen.
- Zudem können die Behörden nun durch erweiterte Zuständigkeiten besser Eigentumsverhältnisse ermitteln und Vermögensgegenstände sicherstellen.
- Unter Androhung von Bußgeldern und bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe müssen sanktionierte Personen dann ihr Vermögen offenlegen.
- Dazu werden Außenwirtschaftsgesetz, Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz geändert.

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (2/8)



Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

- Die Neuerungen umfassten:
 - Weitere Befugnis der Behörden, Zeugen vorzuladen und zu vernehmen, Beweismittel sicherzustellen, Wohnungen und Geschäftsräume zu durchsuchen, in Grundbücher und andere öffentliche Register Einsicht zu nehmen.
 - Verbesserte und erweiterte Möglichkeiten, Konten zu ermitteln und abzufragen, Schließfächer und Wertpapierdepots von sanktionierten Personen zu ermitteln.
 - Strafbewehrte Anzeigepflicht über eingefrorene Gelder und andere wirtschaftliche Ressourcen.
 - Die sanktionierten Personen werden dazu verpflichtet, ihr Eigentum der Deutschen Bundesbank bzw. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich anzuzeigen.
 - Die Strafandrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.
 - Gelder und andere wirtschaftliche Ressourcen können bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse sichergestellt werden.
 - Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse der beteiligten Behörden, z.B. Bundesbank an die FUI (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (3/8)



Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

- Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) beschlossen.

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (4/8)



Was sollte durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II konkret verbessert werden:

- Bildung einer neuen Zentralstelle für das Sanktionsdurchsetzung (auf Bundesebene), um die Vermögensermittlungs- und Sicherstellungskompetenzen (wurde von den Ländern auf den Bund übertragen) insgesamt in Deutschland koordinieren.
- Schaffung eines neuen Registers, um für sanktionierte Personen und deren Vermögenswerte die Eigentumsverhältnisse beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen.
- Basisdaten aus den Grundbüchern zu Eigentümer, Flurstück und Grundbuchblatt sind nun in das Transparenzregister aufzunehmen und den dort verzeichneten Vereinigungen zuzuordnen.
- Eine neue zentrale Hinweisannahmestelle wurde etabliert.
- Listungen der Vereinten Nationen (auf einen vorläufigen Zeitraum von bis zu fünf Tagen begrenzt) automatisch im Inland wurde für anwendbar erklärt, um zeitliche Lücken in der Anwendbarkeit zu verhindern.
- Barzahlungen beim Immobilienerwerb wurde verboten, um Geldwäscherisiken im Immobiliensektor zu minimieren

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (5/8)



Auswirkungen im Bereich von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Licht des Russland-Ukraine Kriegs:

- Nach dem Ausbruch des Russland-Ukraine Kriegs kam es zu entsprechenden Sanktionen, die nach und nach verschärft wurden.
- Diese Sanktionen betrafen unter anderem auch den Export bestimmter Güter von Deutschland nach Russland (u.a. Autos im Wert von mehr als TEUR 50).
- Der Presse war bereits im Dezember 2023 zu entnehmen, dass deutsche Autobauer die Exporte in Russlands Nachbarländer um 9000 Prozent gesteigert haben sollen.

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (6/8)



Auswirkungen im Bereich von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Licht des Russland-Ukraine Kriegs. - Beispiel „potentielle Umgehungszahlungen“

- **AML Red Flags für potentielle Sanktionsumgehungen können sein:**
 - Sehr hohe Steigerung des Transaktionsverhaltens der eingehenden Zahlungen aus Russlands Nachbarländern (seit Ausbruch des Russland-Ukraine Kriegs).
 - Zahlungsempfänger ist nicht in der gleichen Branche wie der Auftraggeber der Zahlung.
 - Es gibt Abweichungen zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Warenempfänger (z.B. anderes Land/Anschrift oder Name etc.) – erkennbar aufgrund der vorgelegten Rechnungen des Kunden.
 - Der Kunde kann auf Rückfrage keine Zoll-Ausfuhrgenehmigungen der exportierten Ware vorlegen bzw. es gibt ggf. Unstimmigkeiten mit den vorgelegten Rechnungen.
 - Es liegt ein Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörden bzgl. einer Straftat nach § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vor (vorsätzlichen Verstößen gegen die Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr- und sonstigen Verbote und Genehmigungspflichten aus länderspezifischen Embargovorschriften)

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (7/8)



Auswirkungen im Bereich von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Licht des Russland-Ukraine Kriegs. - Beispiel „potentielle Umgehungszahlungen“

■ AML Red Flags für potentielle Sanktionsumgehungen können sein:

- Der Auftraggeber der Zahlung lässt einen direkten Russlandbezug erkennen, z.B. Mutterunternehmen hat ihren Sitz in St. Petersburg etc.
- Bei dem Auftraggeber der Zahlung handelt es sich um eine potentielle „Briefkastenfirma“.
- Hinweise könnten dadurch entstehen, dass es sich um eine nicht operativ tätige Firma handelt, ggf. Erwähnungen in den „Offshore Leaks“ etc.
- Der Auftraggeber der Zahlung hat keinen / einen sehr schlechten Internetauftritt
- Kunde importiert Holz (Sperrholz aus russischem Rohmaterial) bzw. Holzprodukte aus China.
- Es liegen Hinweise vor, dass dieses Holz aus China ursprünglich aus Russland importiert wurde, da direkt aus China dieses bestimmte Holz (z.B. Birkenholz) gar nicht geliefert werden kann.

Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs (8/8)



Auswirkungen im Bereich von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Licht des Russland-Ukraine Kriegs. - FIU Geldwäsche-Verdachtsmeldungen

- Als Meldegrund zu FIU-Meldungen im Zusammenhang zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz wurden die Banken von der FIU darauf aufmerksam gemacht, dass hier der Meldegrund **B2205** in GoAML auszuwählen ist,.
- Damit soll sichergestellt werden, dass die FIU diese Meldungen an die entsprechende neue Stelle weiterleitet, die Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz bearbeiten.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | **Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018**
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 (1/5)



Die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 (2/5)



Sachverhalt:

- | 29.01.2013 Einzahlung einer Kundin von 200.000 € und 100.000 € aus dem Schließfach auf eigene Konten
- | 27.05.2013 Einzahlung von 200.000 € in bar nach Schließfachbesuch auf eigenes Konto
- | 27.05.2013 Überweisung von 400.000 € auf Konto Deutsche Bank
- | 12.06.2213 Kenntnis der Überweisungen im Compliance-Bereich
- | 21.06.2213 Information des stv. GwB
- | 26.06.2213 Information der Geldwäschebeauftragten
- | 10.07.2213 Information des Kundenbetreuers über den Verdacht
- | 15.07.2213 Gespräch mit Kundin und Nachfrage
- | 18.07.2213 Verdachtsmeldung an LKA Rheinland-Pfalz
- | 08.08.2213 Einstellung des Verfahrens wegen Geldwäsche

Die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 (3/5)



Instanzenweg:

- 1. Bußgeldbescheid der BaFin vom 06.09.2016**
> Geldbuße von insgesamt 6.000 €, 2.500 € und 4.000 € (12.500 €) für 3 Vergehen wegen Leichtfertigkeit
- 2. Entscheidung des AG Frankfurt vom 25.07.2017**
> Reduzierung der Geldbuße auf 2.000 €, 900 € und 1.300 € (4.220 €) für 3 Vergehen wegen Leichtfertigkeit
- 3. Entscheidung des OLG Frankfurt vom 10.04.2018**
> Reduzierung der Geldbuße auf 2.000 € und 1.300 € (3.300 €), aber nun Vorsatz

Die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 (4/5)



Entscheidungsgründe des OLG Frankfurt:

- Es erfolgte nach Ansicht des OLG Frankfurt keine **unverzügliche Meldung**
- Zudem sei **Smurfing durch die Kundin nicht erkannt worden.**
- Fehlerhaft sei es auch gewesen, diese **nicht** als Angehörige eines **PEP** anzusehen.
- Zudem hätte es in der Bank nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen gegeben.
- Ebenfalls seien die Mitarbeiter nur unzureichend geschult gewesen.
- Aufgrund der langjährigen Erfahrung der Geldwäschebeauftragte warf das Gericht ihr sogar **vorsätzliches** Nichthandeln vor.

Die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 (5/5)



Fazit:

- Die Entscheidung des OLG Frankfurt und die Übernahme in die AuA der BaFin drängt Geldwäschebeauftragte zu schnellen Entscheidungen
- Wichtig ist, dass keine eigenen **Ermittlungen** erfolgen dürfen.
- Im Zweifel sollte **unverzüglich** eine Meldung erstellt werden.
- Man sollte auch das eigene **Schulungskonzept** überprüfen, bzw. erstellen.
- Das Gleiche gilt für ein **Sicherungskonzept**, wonach in bestimmten Sachverhaltskonstellationen zwingend der Geldwäschebeauftragte zu informieren ist.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | **Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften**
- | **Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**
- | **Risikobasierte Arbeitsweise der FIU**
- | **"Wie würden Sie entscheiden?"**
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte (01/05)

- Jede unterlassene, aber möglicherweise berechtigte Verdachtsmeldung kann den Geldwäschebeauftragten selbst in die Gefahr einer Strafbarkeit durch **leichtfertige** Geldwäsche (§ 261 Abs. 6 StGB) bringen.
- Zudem ist auch die **leichtfertige** Nichtabgabe einer an sich veranlassten Meldung mit bis zu 100.000 Euro bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG).
- Auch eine **nicht unverzügliche** Abgabe ist bußgeldbewehrt.
- Das hat sich deutlich in der oben erwähnten Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 10.04.2018 gezeigt.
- Aber auch gegen Institute hat die BaFin in den letzten Monaten hohe Bußgelder verhängt.

21.05.2024 | Thema [Maßnahmen](#), [Geldwäschebekämpfung](#)

Geldwäscheprävention: BaFin setzt Geldbuße gegen N26 Bank AG fest

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die N26 Bank AG eine Geldbuße von 9,2 Millionen Euro festgesetzt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass das Institut im Jahr 2022 systematisch Geldwäscheverdachtsmeldungen verspätet abgegeben hat.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund

Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Transaktion oder ein sonstiger Geschäftsvorfall mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnte.

Diese Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich abgegeben werden. Damit kann die FIU, falls erforderlich, zügig weitere Schritte einleiten, wie etwa die Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden.

07.03.2024 | Thema [Maßnahmen](#)

Geldwäscheprävention: BaFin setzt Geldbuße gegen Solaris SE fest

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die Solaris SE eine Geldbuße in Höhe von 6.500.000 Euro festgesetzt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass das Institut systematisch Geldwäscheverdachtsmeldungen verspätet abgegeben hat.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Transaktion oder ein sonstiger Geschäftsvorfall mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnte.

Diese Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich abgegeben werden. Damit kann die FIU, falls erforderlich, zügig weitere Schritte einleiten, wie etwa die Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden.

[Zur Bekanntmachung wechseln](#)

Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte (04/05)

22.04.2024 | Thema [Maßnahmen, Geldwäschebekämpfung](#)

Geldwäscheprävention: Commerzbank AG muss Bußgelder zahlen

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die Commerzbank AG Geldbußen von insgesamt 1.450.000 Euro verhängt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass die Commerzbank AG und die ehemalige comdirect Bank AG, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Commerzbank AG ist, ihre Aufsichtspflichten verletzt haben. In Folge der nicht ausreichenden Überwachung haben Mitarbeitende gegen geldwäscherechtliche Pflichten verstoßen, indem sie Kundendaten nicht fristgerecht oder ausreichend aktualisiert und unzureichende interne Sicherungsmaßnahmen getroffen haben. Darüber hinaus wurden aufgrund der Aufsichtspflichtverletzung in drei Fällen die verstärkten Sorgfaltspflichten unzureichend angewendet.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Unternehmens ist dafür verantwortlich, dass innerhalb des Unternehmens ein wirksames System von Aufsichtsmaßnahmen etabliert wird. Dieses System muss so konzipiert sein, dass Verstöße gegen institutsbezogene Pflichten verhindert oder zumindest deutlich erschwert werden.

Als interne Sicherungsmaßnahme müssen Kreditinstitute für ihre Beschäftigten Arbeitsanweisungen erstellen, in denen die Vorgaben zur praktischen Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes definiert sind. Die Aktualisierung der Kundendaten gehört zu den gesetzlichen Pflichten, die durch eine Arbeitsanweisung geregelt werden müssen.

Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte (05/05)

- Auch wenn in diesen Fällen bislang wohl nicht gegen die jeweiligen Geldwäschebeauftragten Bußgelder rechtskräftig verhängt wurden, könnte dies aber noch der Fall sein.
- Wie der Sachverhalt in der Entscheidung des OLG Frankfurt gezeigt hat, wurde erst zwei Jahre nach Abgabe der (nach Ansicht der BaFin verspäteten) Meldung im Jahr 2013 ein Verfahren gegen die Geldwäschebeauftragte eingeleitet.
- Dieses endete erst drei Jahre (*im Jahr 2016*) nach dem kritisierten Vorgang mit der Verhängung eines Bußgeldes durch die BaFin.
- **Rechtskraft** trat aber erst nach der Entscheidung des OLG Frankfurt am 10.04.2018 ein.
- Daher könnten in den oben genannten Verfahren noch persönliche Bußgelder gegen die jeweiligen Geldwäschebeauftragten verhängt werden, die erst später bekannt werden.
- Unabhängig davon besteht immer die Gefahr, dass das eigene Institut im Fall einer leichtfertigen oder vorsätzlichen Handlung des Geldwäschebeauftragten, die zu einer Haftung des Instituts führen, bei diesem zumindest teilweise Regress nimmt.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | **Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (01/06)



Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (02/06)



- | Die **FIU** ist seit dem 26.06.2017 **allein** zuständig für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen
- | Die **Aufgaben** und **Befugnisse** sind in den §§ 27- 42 GwG geregelt.
- | Die FIU (*Financial Intelligence Unit*) ist organisatorisch eigenständig
- | Die primären Aufgaben der FIU sind:
 - Erstbearbeitung und Analyse von Meldungen (§ 30 GwG)
 - Zusammenarbeit mit Meldestellen anderer Staaten
 - Kooperation mit inländischen Aufsichtsbehörden.

Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (03/06)



- Sie hat gem. § 30 Abs. 2 GwG die Verdachtsmeldungen zu analysieren und dabei zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt mit **Geldwäsche** oder **Terrorismusfinanzierung** steht.
- Die vor der Gesetzesänderung noch bestehende Aufgabe, auch **sonstige Straftaten** zu erkennen, wurde gestrichen.
- Art und Umfang der Analyse haben sich gem. § 30 Abs. 2 S. 2 GwG am **Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu orientieren.
- Dabei soll eine **Priorisierung** der Meldung erfolgen.
- Allerdings werden die eingehenden Meldungen nicht von Sachbearbeitern bearbeitet, sondern elektronisch nach Schwerpunkten (*Schlagwortsuche*) sortiert.
- Die jeweilige Meldung durchläuft dabei eine „automatisierte Grundrecherche“.
- Dabei werden die in der Meldung enthaltenen Daten mit Datenbanken abgeglichen.

Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (04/06)

- Meldungen, die
 - einem **Arbeits-** oder **Risikoschwerpunkt der FIU** zugeordnet werden können,
 - einen **Fristfall nach § 46 GwG** oder
 - einen **Verdacht auf Terrorismusfinanzierung** beinhalten,
werden **unmittelbar** einer **vertieften** Analyse überführt.
- Das bedeutet aber, dass andere Fälle, die **keine** der oben genannten Kriterien erfüllen, erst einmal in den so genannten **Informationspool** wandern.
- Erst wenn erneut eine Meldung zu der gleichen Person eingeht, würden diese Fälle auch einer „vertieften Analyse“ zugeführt werden.
- Die FIU hat gem. § 30 Abs. 2 GwG die Verdachtsmeldungen zu analysieren und dabei zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.
- Die vor der Gesetzesänderung noch bestehende Aufgabe, auch sonstige Straftaten zu erkennen, wurde gestrichen.

Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (05/06)



- | Gem. § 32 Abs. 2 S. 1 GwG hat die FIU das **Ergebnis ihrer Analyse unverzüglich** an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, **wenn sie feststellt**, dass ein Vermögensgegenstand mit
 - **Geldwäsche**,
 - **Terrorismusfinanzierung** oder
 - **einer sonstigen Straftat**im Zusammenhang steht.
- | Eine **Rückmeldung** an die Verpflichteten ist in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GwG geregelt
- | Dies wurde von der FIU so interpretiert, dass nur eine Feststellung erfolgt, ob eine Meldung den **formalen** Anforderungen genügt oder nicht.
- | Es erfolgte jedoch bis heute **keine** inhaltliche Rückmeldung.
- | Ab Ende 2024 soll sich das ändern; dann soll für jede Meldung eine Rückmeldung erfolgen, ob eine Weitergabe erfolgt ist.

Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (06/06)



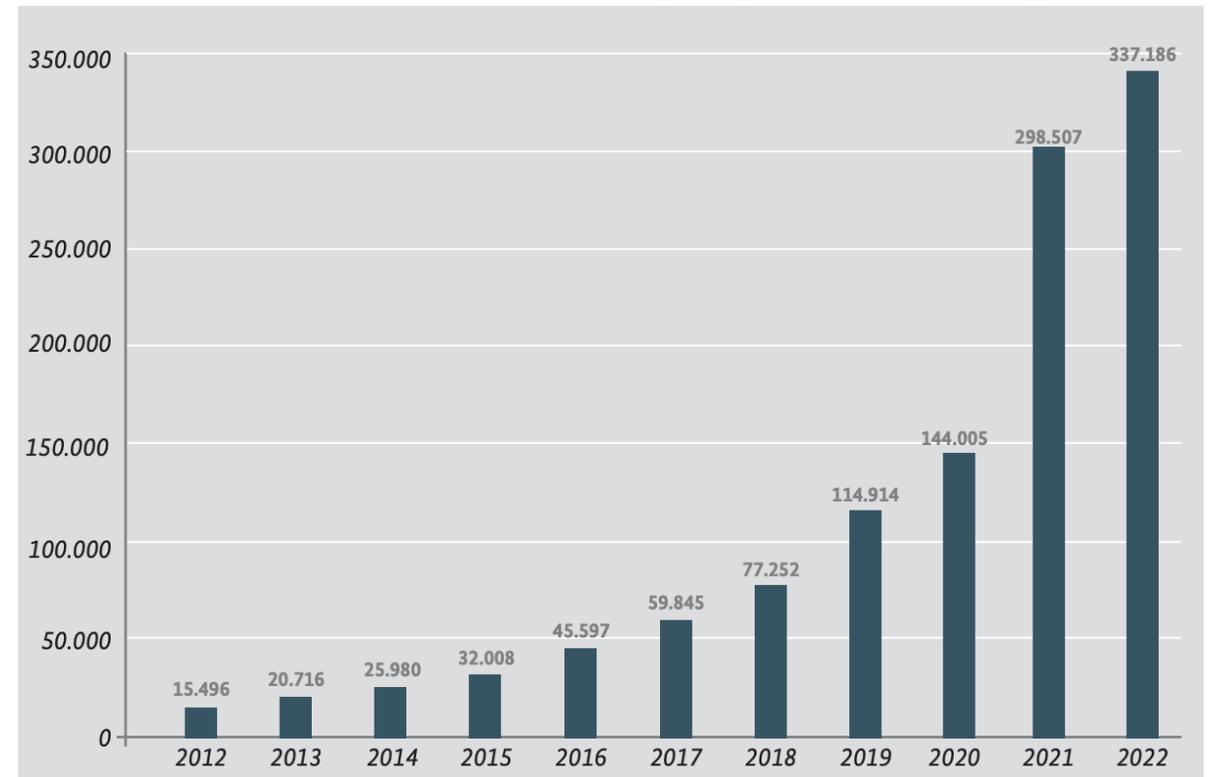
- | Nach § 40 GwG hat die FIU die Befugnis,
 - **Transaktionen** zu untersagen oder
 - den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern.
- | Dabei kann diese Maßnahme bis zu einem Monat andauern.
- | Ein Widerspruch dagegen ist zwar rechtlich gem. § 40 Abs. 6 GwG möglich, hat aber **keine** aufschiebende Wirkung.
- | Bislang wurde nur ganz selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperrungen nach Fristfall-Meldungen*
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | **Risikobasierte Arbeitsweise der FIU**
- | "Wie würden Sie entscheiden?"
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

Risikobasierte Arbeitsweise der FIU (01/05)

- Die **FIU** hat am 08.12.2023 ihren Jahresbericht für das Jahr **2022** veröffentlicht.
- Darin werden wie in den Jahren zuvor die Zahlen für das vergangene Jahr vorgestellt.
- So ist z.B. zu verzeichnen, dass im Jahr 2022 insgesamt 337.186 Meldungen erstattet wurden
- Im Vorjahr 2021 waren es “nur“ 298.507 Meldungen.



Risikobasierte Arbeitsweise der FIU (02/05)

- Allerdings ist der Statistik nicht zu entnehmen, bei wie vielen Fälle es sich eigentlich um **Nachmeldungen** zu bereits erstatteten Meldungen handelt, aber dennoch als neuer Vorgang gemeldet werden.
- Wie sich aus dem Bericht ergibt, wurde zum 21.11.2022 ein so genanntes 2-Level-Modell zur Bearbeitung der Meldungen eingeführt.
- Seither unterscheidet die FIU einerseits zwischen einer standardisierten Bearbeitung von
 - einfach gelagerten Vorgängen (Level 1) und
 - andererseits der Bearbeitung von komplexen Sachverhalten (Level 2), die weitergehend in den Fokus der Analysetätigkeit der FIU gerückt werden.

Risikobasierte Arbeitsweise der FIU (03/05)

- Von den im Jahr 2022 registrierten **337.186** Meldungen wurden **51.700** Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben, was einer Quote von (*nur*) 15,3% der Fälle entspricht.
- Die Frage ist, was mit den anderen knapp 85% der Meldungen geschehen ist?
- Wurden diese nicht analysiert oder ergab die Analyse, dass diese Fälle nicht abgegeben wurden, weil sich kein Anhaltspunkt für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergeben hat?
- Wenn Letzteres der Fall war, würde das nur bedeuten, dass von Seiten der Verpflichteten viel zu viele Vorgänge gemeldet werden, die letztlich **keine** Erkenntnisse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beinhalten.
- Denkbar wäre aber auch, dass die FIU **keine** richtige Analyse durchgeführt hat und deshalb nur einen Teil der Fälle tatsächlich bearbeitet hat.

Risikobasierte Arbeitsweise der FIU (04/05)

- Im Jahr 2022 erhielt die FIU **19.636** Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften.
- Diesen Rückmeldungen ist zu entnehmen, dass in knapp 95% (!) dieser Abgaben **keine** Weiterverfolgung erfolgte, sondern diese Fälle eingestellt wurden.
- Lediglich in 1.058 Fällen (*von 19.636 von der FIU abgegebenen Fällen*) wurden Anklagen erhoben, Strafbefehle erlassen, Urteile gefällt oder Beschlüsse gefasst.
- Das bedeutet, dass die allermeisten Abgaben der durch die FIU „analysierten“ Fälle **keinen** strafrechtlichen (Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungs-) Hintergrund haben.
- Deshalb könnte man an der Methodik der Analyse Zweifel haben.
- Dabei erfolgt bereits seit 2020 eine „risikobasierte“ Analyse.

Risikobasierte Arbeitsweise der FIU (05/05)

- Diese „**risikobasierte**“ Arbeitsweise wurde durch das „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“, welches am 18.11.2023 in Kraft trat, festgeschrieben.
- Die FIU möchte damit nicht mehr jeden Fall untersuchen und analysieren (*was sie bisher ohnehin nicht getan hat*), sondern sich mehr auf die „**großen Fische**“ sowie auf die Analyse von „reinen“ Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsfällen beschränken.
- Das bedeutet, dass die FIU nun rechtlich abgesichert, selbst entscheiden kann, welche Vorgänge sie bearbeiten will.
- Allerdings hat die FIU derzeit noch über 120.000 Rückstände aufzuarbeiten, so dass die neue risikobasierte Arbeitsweise erstmalig auf die Meldungen angewendet wird, die ab dem 01.01.2024 bei ihr eingegangen sind.

Agenda 08.10.2024 (1/2)

- | Der Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB
- | Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG
- | *Exkurs 1: Eckpunktepapier der FIU vom Mai 2023*
- | *Exkurs 2: Kontensperren nach Fristfall-Meldungen*
- | Wie gehen aktuell die Verpflichteten mit dem Thema „illegales Glücksspiel“ um?
- | Verhinderung der Terrorismusfinanzierung am Beispiel der „ Hamas-Red-Flags“.
- | Auswirkungen der Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II im Licht des Russland-Ukraine-Kriegs
- | Die Auswirkungen der OLG Frankfurt a.M. Entscheidung vom 10.04.2018
- | Haftungsrisiken für Geldwäschebeauftragte: Erweiterte Bußgeldvorschriften
- | Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- | Risikobasierte Arbeitsweise der FIU
- | **"Wie würden Sie entscheiden?"**
Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen

"Wie würden Sie entscheiden?"

Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen (1/5)



- Ein Geschäftsgirokonto wurde am 22.10.2023 bei einem Kreditinstitut in Frankfurt für eine GmbH eröffnet.
- Am 27.10.2023 gingen bereits 100.000 Euro auf dem Konto von einer englischen Limited ein.
- Auf Nachfrage bei dem Geschäftsführer der GmbH wurde eine Rechnung vom 08.10.2023 mit der neuen Kontonummer über genau diesen Betrag in Höhe von 100.000 Euro (brutto) vorgelegt.

> Verdachtsmeldung

- Eigenartig dabei hier einerseits, dass der Betrag inkl. 19% MwSt. genau auf 100.000 Euro lautete (netto 84.033,61 Euro)
- Zudem war in der vorgelegten Rechnung vom 08.10.2023 bereits die Kontoverbindung benannt, obwohl das Konto erst am 22.10.2023 eröffnet wurde.

"Wie würden Sie entscheiden?"

Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen (2/5)



- | Ein bekannter Schlagerstar kauft bei einem Juwelier für einen Betrag in Höhe von 119.000 Euro eine teure Armbanduhr und möchte diese per Überweisung bezahlen.
 - | Das Geld kommt drei Tage später von dem Konto einer Konzertagentur.
 - | Eine Google-Recherche ergibt überwiegend negative Kritiken dieser Agentur wegen nicht zurück erstatteter Gelder nach abgesagten Konzerten.
- > **Verdachtsmeldung wegen eines möglichen Betrugs sinnvoll**
- | Hier ist auffällig, dass das Geld von dritter Seite kommt und der Dritte irgendwie vorbelastet scheint.
 - | In einem solchen Fall ist eine Meldung sinnvoll.

"Wie würden Sie entscheiden?"

Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen (3/5)

- Ein Kunde einer Frankfurter Bank, der vor 7 Jahren aus Syrien geflohen war, und bislang eine eher unauffällige Kontoverbindung hatte, erschien, um seine Bankgeschäfte abzuwickeln, plötzlich in traditioneller arabischer Kleidung.
- Er weigerte sich dabei auch, von weiblichen Angestellten bedient zu werden.
- Bei einem Beratungsgespräch mit einem männlichen Mitarbeiter wurde dieser hinsichtlich der Möglichkeit eines Abschlusses einer Lebensversicherung befragt.

> **Verdachtsmeldung wegen Terrorismusfinanzierung denkbar, aber nicht zwingend, da kein Vermögensgegenstand betroffen ist**

- Hier ist auffällig, wie sich der Kunde verändert hat, aber auch die Frage nach einer Lebensversicherung erscheint in dem Zusammenhang verdächtig.
- Allerdings begründet das alleine keine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, da weder eine Geldwäschebehandlung, noch eine Terrorismusfinanzierung ersichtlich ist.

"Wie würden Sie entscheiden?"

Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen (4/5)



- Nach Vorlage eines entsprechenden Auskunftersuchens seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft werden die entsprechenden Auskünfte über den bis dahin unauffälligen Kunden erteilt.
- Der Geldwäschebeauftragter der Bank wird kurz danach von einem Mitarbeiter des Zollkriminalamts angerufen, dass der Kunde der Geldwäsche verdächtig sei.
- Der Geldwäschebeauftragte kann anhand der eigenen Recherchen diesen Verdacht nicht teilen.

> Keine Verdachtsmeldung mangels eigener Erkenntnisse.

"Wie würden Sie entscheiden?"

Meldepflicht der Verpflichteten anhand von Fallbeispielen (5/5)



- | Ein bis dahin unbekannter Neukunde legt am Schalter einer Sparkasse einen gefälschten dänischen Personalausweis vor.
- | Der junge Mitarbeiter bemerkt das zuerst nicht.
- | Erst bei der Nachbearbeitung im Backoffice fällt die Fälschung auf.
- | Das Konto wird sofort geschlossen.

> Keine Verdachtsmeldung gem. § 43 Abs. 1 GwG, da keine Vermögengegenstände über das Konto liefen.

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | **Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024**
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

19.01.2024

Einigung in Bezug auf die geplante EU-GW-Verordnung

- Die EU-Kommission, der EU-Rat und das Europäische Parlament haben sich in ihrem Trilog auf die Grundzüge der geplanten EU-GW-Verordnung geeinigt.
- Dabei soll eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro eingeführt werden.
- Sorgfaltspflichten sind zukünftig ab 3.000 Euro von Güterhändlern bei Bartransaktionen einzuhalten.
- Für alle sonstigen Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen sollen ab 1.000 Euro die Sorgfaltspflichten angewendet werden.
- Als wirtschaftlich Berechtigte gelten zukünftig natürliche Personen ab einer Beteiligung oder Stimmrechten von 25%, und zwar durchgängig auf allen Ebenen.

22.01.2024

Beschluss des LG Frankfurt a. Main zur Kontosperrung

- Das LG Frankfurt am Main hat am 22.01.2024 in seinem Beschluss (2-01 T 26/23) entschieden, dass eine Kontosperrung über die in § 46 GwG genannten drei Werkzeuge rechtswidrig sein kann.
- Der Gesetzeswortlaut beziehe sich ausdrücklich nur auf die **Transaktion**, die eine Meldung auslöst.
- Wird ein Konto über die drei Werkzeuge hinaus gesperrt, fehle es dazu an einer gesetzlichen Grundlage.

05.02.2024

BaFin-Artikel zur Prävention von Terrorismusbekämpfung

- Die BaFin hat am 05.02.2024 einen Artikel veröffentlicht, in dem es um eine bessere Prävention der **Terrorismusfinanzierung** geht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Thema in den jeweiligen Risikoanalysen nach Ansicht der BaFin zu abstrakt abgehandelt wird und keine vollumfängliche Identifizierung und Bewertung der Risiken, für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, erfolgt.
- Zudem sei oft die Überprüfung nur anhand von Sanktionslisten nicht ausreichend.
- Darüber hinaus sei die Beachtung von Veröffentlichungen/Berichten aus sonstigen Quellen (*zum Beispiel Berichte des Verfassungsschutzes, Typologien der FIU, Berichte von Bund/Ländern, FATF*) sehr hilfreich, um zusätzliche Risiken für Terrorismusfinanzierung zu identifizieren.
- Zusätzlich sei auch verstärkt ein „**Adverse Media-Screening**“ erforderlich.

22.02.2024

Abstimmung über Sitz der AMLA

- Nachdem keine Einigung über den Sitz der neuen **AMLA** erzielt werden konnte, wurde im Februar 2024 offen darüber abgestimmt.
- Insgesamt 9 Städte hatten sich um den Sitz beworben, darunter auch Frankfurt am Main.
- Die Mainmetropole erhielt am 22.02.2024 in der Abstimmung die meisten Stimmen.
- Die neue EU-Behörde soll Mitte 2025 ihre Arbeit aufnehmen.



23.02.2024

FATF sieht bei einigen Ländern keine strategischen Mängel mehr

- Die FATF hat am 23.02.2024 eine aktuelle Liste von Ländern veröffentlicht, bei denen sie keine strategischen Defizite in der Geldwäschebekämpfung mehr sieht.
- Dabei wurden **Barbados, Gibraltar, Uganda**, und die **Vereinigten Arabischen Emirate** durch die **FATF** von ihrer „grauen“ Liste gestrichen.
- Für die EU gelten diese Länder hingegen immer noch als Hochrisikostaaten.

26.02.2024

BaFin veröffentlicht die PEP-Liste der EU

- Die BaFin weist auf die Beachtung der von der Europäischen Union bereits am 10.11.2023 herausgegebenen Liste aller politischen Ämter in den EU-Ländern hin, welche deren Inhaber als „Politisch exponierte Personen“ ausweist.

07.03.2024

BaFin verhängt hohes Bußgeld gegen Solaris SE

- Die BaFin hat am 07.03.2024 bekannt gegeben, dass sie gegen die Solaris SE mit rechtskräftigem Bescheid vom 06.02.2024 ein Bußgeld in Höhe von **6.500.000 Euro** verhängt hatte.
- Hintergrund dieser Strafe war ein systematischer Verstoß gegen die in § 43 Abs. 1 GwG verlangte „**Unverzüglichkeit**“ der Abgabe einer Meldung.

07.03.2024 | Thema [Maßnahmen](#)

Geldwäscheprävention: BaFin setzt Geldbuße gegen Solaris SE fest

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die Solaris SE eine Geldbuße in Höhe von 6.500.000 Euro festgesetzt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass das Institut systematisch Geldwäscheverdachtsmeldungen verspätet abgegeben hat.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Transaktion oder ein sonstiger Geschäftsvorfall mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnte.

Diese Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich abgegeben werden. Damit kann die FIU, falls erforderlich, zügig weitere Schritte einleiten, wie etwa die Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden.

22.04.2024

Die BaFin veröffentlicht ihr RS 04/2024 (GW) zu Hochrisikoländern

- | Die BaFin informiert in diesem Rundschreiben über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten).
- | Das Rundschreiben greift wie immer drei Punkte auf:
 1. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 vom 14.08.2023.
 2. Erklärung der FATF vom 23.02.2024 („High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“) zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) und Myanmar.
 3. Bericht der FATF vom 23.02.2024 („Jurisdictions under Increased Monitoring“) zu Ländern unter Beobachtung.
- | In Bezug auf die ersten beiden Punkte sind die verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5 GwG anzuwenden.
- | Darüber hinaus sind noch für die Länder Iran und Nordkorea weitere konkreten Maßnahmen zu treffen, die in dem BaFin-RS aufgeführt sind.
- | Für die nur im FATF-Statement zu „Jurisdictions under Increased Monitoring“ und nicht in der Delegierten Verordnung aufgeführten Länder (Bulgarien, Kroatien, Türkei) gelten keine unmittelbaren Handlungspflichten und es sind keine zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen.

24.04.2024

BaFin verhängt hohes Bußgeld gegen Commerzbank

- Die BaFin hat am 24.04.2024 bekannt gegeben, dass sie gegen die Commerzbank AG als Rechtsnachfolgerin der comdirect Bank AG ein Bußgeld in Höhe von 1.450.000 Euro verhängt hat.
- Hintergrund dieser Strafe war, dass Mitarbeitende gegen geldwäscherechtliche Pflichten verstoßen haben sollen, indem sie Kundendaten nicht fristgerecht oder ausreichend aktualisiert hätten.
- Daneben seien unzureichende interne Sicherungsmaßnahmen getroffen worden.
- Darüber hinaus seien in drei Fällen die verstärkten Sorgfaltspflichten unzureichend angewendet worden.

22.04.2024 | Thema [Maßnahmen](#), [Geldwäschebekämpfung](#)

Geldwäscheprävention: Commerzbank AG muss Bußgelder zahlen

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die Commerzbank AG Geldbußen von insgesamt 1.450.000 Euro verhängt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass die Commerzbank AG und die ehemalige comdirect Bank AG, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Commerzbank AG ist, ihre Aufsichtspflichten verletzt haben. In Folge der nicht ausreichenden Überwachung haben Mitarbeitende gegen geldwäscherechtliche Pflichten verstoßen, indem sie Kundendaten nicht fristgerecht oder ausreichend aktualisiert und unzureichende interne Sicherungsmaßnahmen getroffen haben. Darüber hinaus wurden aufgrund der Aufsichtspflichtverletzung in drei Fällen die verstärkten Sorgfaltspflichten unzureichend angewendet.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Unternehmens ist dafür verantwortlich, dass innerhalb des Unternehmens ein wirksames System von Aufsichtsmaßnahmen etabliert wird. Dieses System muss so konzipiert sein, dass Verstöße gegen institutsbezogene Pflichten verhindert oder zumindest deutlich erschwert werden.

Als interne Sicherungsmaßnahme müssen Kreditinstitute für ihre Beschäftigten Arbeitsanweisungen erstellen, in denen die Vorgaben zur praktischen Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes definiert sind. Die Aktualisierung der Kundendaten gehört zu den gesetzlichen Pflichten, die durch eine Arbeitsanweisung geregelt werden müssen.

Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen (11/17)

21.05.2024

BaFin verhängt hohes Bußgeld gegen N26

- Die BaFin hat am 21.05.2024 bekannt gegeben, dass sie gegen die **N26 Bank AG** ein Bußgeld in Höhe von **9.200.000 Euro** verhängt hat.
- Hintergrund dieser Strafe war, dass im Jahr 2022 systematisch Geldwäscheverdachtsmeldungen verspätet abgegeben worden seien.

21.05.2024 | Thema [Maßnahmen](#), [Geldwäschebekämpfung](#)

Geldwäscheprävention: BaFin setzt Geldbuße gegen N26 Bank AG fest

Die Finanzaufsicht BaFin hat gegen die N26 Bank AG eine Geldbuße von 9,2 Millionen Euro festgesetzt. Der Grund: Die BaFin hatte festgestellt, dass das Institut im Jahr 2022 systematisch Geldwäscheverdachtsmeldungen verspätet abgegeben hat.

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Zum Hintergrund

Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Transaktion oder ein sonstiger Geschäftsvorfall mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnte.

Diese Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich abgegeben werden. Damit kann die FIU, falls erforderlich, zügig weitere Schritte einleiten, wie etwa die Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden.

30.05.2024

EU-Rat stimmt dem EU-Geldwäschepaket zu

- Der Rat der EU hat am 30. Mai 2024 dem Gesetzespaket der EU-Kommission, welches zuvor schon von dem EU-Parlament mehrheitlich genehmigt wurde, zugestimmt.
- Das Gesetzespaket muss nun nur noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und gilt 20 Tage später.

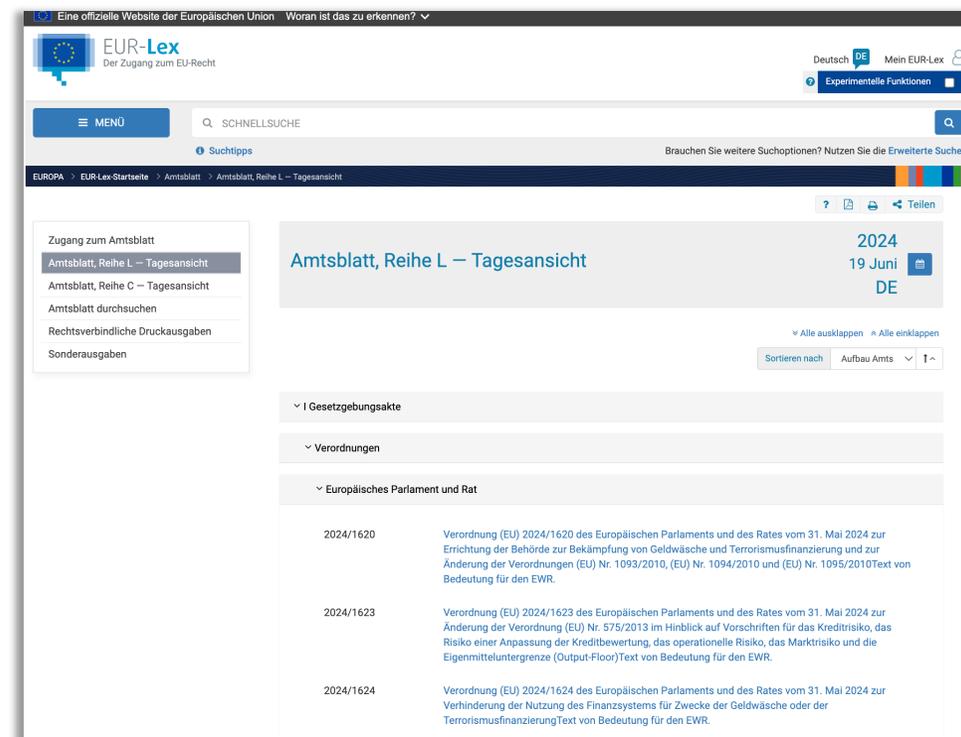
Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen (13/17)



19.06.2024

AML-Gesetzespaket der EU im Amtsblatt veröffentlicht

- Das AML-Gesetzespaket wurde am 19.06.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- Es trat 20 Tage später, also am 10.07.2024 in Kraft.
- Die für Verpflichtete vor allem maßgebliche EU-Geldwäsche-Verordnung gilt allerdings erst drei Jahre später, also ab dem **10.07.2027** (*Art. 80 der EU-AML-Verordnung*).



24.06.2024

Bundesbank veröffentlicht neues Merkblatt zu Finanzsanktionen

- Die Bundesbank hat nach drei Jahren erstmals wieder ein Merkblatt zu Finanzsanktionen veröffentlicht.



28.06.2024

FATF streicht Länder von der „grauen Liste“

- Die FATF hat auf ihrer Plenarsitzung am 27. und 28.06.2024 die **Türkei** und **Jamaika** von ihrer „grauen Liste“ gestrichen.
- Dafür wurden Venezuela und Monaco neu in die „graue Liste“ der FATF aufgenommen.



Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen (16/17)



09.07.2024

BaFin veröffentlicht Konsultationsentwurf der neuen BaFin-AuA

- Die BaFin hat am 09.07.2024 einen Konsultationsentwurf zu ihren neuen BaFin-AuA veröffentlicht.
- Verbände und Verpflichtete haben bis zum 09.08.2024 Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.
- Die endgeltende Fassung soll bis zum November 2024 veröffentlicht werden und ab Januar 2025 gelten.

The screenshot shows the BaFin website interface. At the top, there is a search bar and navigation tabs for 'Unternehmen', 'Verbraucher', 'Internationales', 'Recht & Regelungen', 'Publikationen & Daten', and 'Die BaFin'. The main content area displays a consultation notice titled 'Konsultation 06/2024 - Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Absatz 8 GwG'. The notice is dated 09.07.2024 and concerns the topic of 'Risikomanagement'. The text of the notice is as follows:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei stelle ich den Entwurf einer aktualisierten Fassung der „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz“ zur Konsultation.

Diese Fassung soll die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) ersetzen. Mit der Aktualisierung komme ich meinem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Absatz 8 GwG nach. Die Hinweise gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen.

Der Konsultationsentwurf enthält Formulierungen, die sich auf die aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwürfe zur Änderung des GwG (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz und Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) beziehen. Die finalen Inhalte sind abhängig von dem weiteren Verlauf des Verfahrens. Neben verschiedenen Klarstellungen erfolgten auch Anpassungen, beispielsweise zu den Aktualisierungsfristen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 5 GwG.

Sie haben die Möglichkeit, der Bundesanstalt Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf unter Angabe des Geschäftszeichens (GW 2000/00046#00003) und des Betreffs (Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 06/2024) bis zum 9. August 2024 bitte ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse abzugeben: Konsultation-06-24@bafin.de

Schließlich beabsichtige ich, die eingereichten Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Daher bitte ich mitzuteilen, wenn Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme oder deren Weitergabe an Dritte nicht einverstanden sind.

29.07.2024

Die BaFin veröffentlicht ihr RS 08/2024 (GW) zu Hochrisikoländern

- Die BaFin informiert in diesem Rundschreiben über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten).
- Das Rundschreiben greift wie immer drei Punkte auf:
 1. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 vom 14.08.2023.
 2. Erklärung der FATF vom 28.06.2024 („High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“) zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) und Myanmar.
 3. Bericht der FATF vom 28.06.2024 („Jurisdictions under Increased Monitoring“) zu Ländern unter Beobachtung.
- In Bezug auf die **ersten beiden** Punkte sind die **verstärkten** Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5 GwG anzuwenden.
- Darüber hinaus sind noch für die Länder Iran und Nordkorea die weiteren konkreten Maßnahmen zu treffen, die in dem BaFin-RS aufgeführt sind.
- Für die nur im FATF-Statement zu „Jurisdictions under Increased Monitoring“ und nicht in der Delegierten Verordnung aufgeführten Länder (Bulgarien und Kroatien) gelten keine unmittelbaren Handlungspflichten und es sind keine zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen.

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | **Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung**
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Die neue ab 10.07.2027 geltende Geldwäsche-Verordnung (01/22)



- Aufbauend auf ihren Aktionsplan vom 07.05.2020 hat die Europäische Kommission am 20.07.2021 ein Legislativpaket vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) gestärkt werden sollen.
- Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen:
 1. **Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von GW und TF**
 2. **Verordnung zur Bekämpfung von GW und TF mit unmittelbar geltenden Vorschriften**
 3. **Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von GW und TF**
 4. **Überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (*Verordnung 2015/847*)**

- Aufbauend auf ihren Aktionsplan vom 07.05.2020 hat die Europäische Kommission am 20.07.2021 ein Legislativpaket vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) gestärkt werden sollen.
- Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen und gilt ab dem 10.07.2024:

1. **Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von GW und TF**

Die sog. „AMLA“ (Anti-Money-Laundering-Authority) soll ihren operativen Geschäftsbetrieb bis Mitte 2025 aufnehmen und insbesondere die Beaufsichtigung für bestimmte Kredit- und Finanzinstitute mit einem hohen inhärenten Risikoprofil übernehmen.

- Aufbauend auf ihren Aktionsplan vom 07.05.2020 hat die Europäische Kommission am 20.07.2021 ein Legislativpaket vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) gestärkt werden sollen.
- Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen und gilt ab dem 10.07.2024:

2. **Verordnung zur Bekämpfung von GW und TF mit unmittelbar geltenden Vorschriften**

Das einheitliche EU-Regelwerk soll die einschlägigen Vorschriften EU-weit harmonisieren und beispielsweise detailliertere Bestimmungen zur Kundensorgfaltspflicht, zum wirtschaftlichen Eigentum und zu den Befugnissen und Aufgaben von Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen enthalten.

- Aufbauend auf ihren Aktionsplan vom 07.05.2020 hat die Europäische Kommission am 20.07.2021 ein Legislativpaket vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) gestärkt werden sollen.
- Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen und gilt ab dem 10.07.2024:

3. Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von GW und TF

Diese Richtlinie soll die Richtlinie 2015/849/EU (d. h. die durch die Fünfte GW-RL geänderte Vierte GW-RL) ersetzen und Bestimmungen enthalten, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Dazu gehören z.B. die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten.

- Aufbauend auf ihren Aktionsplan vom 07.05.2020 hat die Europäische Kommission am 20.07.2021 ein Legislativpaket vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) gestärkt werden sollen.
- Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen und gilt ab dem 10.07.2024:

4. **Überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847)**

Mit der überarbeiteten Fassung soll auch die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglicht werden

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Allgemeines

- Die EU-AML-Verordnung (*nachfolgend nur noch **EU-VO***) soll einen einheitlichen Rechtsrahmen im gesamten Binnenmarkt schaffen.
- Zudem wird sie das aktuelle Geldwäschegesetz vollständig ersetzen.
- Allerdings muss man sich auf ein vollkommen anderes „Wording“ einstellen.
- Manche Vorgaben wurden gegenüber dem noch geltenden GwG verschärft.
- Mitgliedstaaten dürfen weder ein schärferes noch ein milderer Recht vorsehen.
- Nationale Sonderregelungen sind nur erlaubt, soweit die EU-VO Öffnungsklauseln enthält oder es um Regeln außerhalb des AML-Bereichs geht.
- Obwohl in der EU-VO nicht mehr wie bisher Regelungen zur Organisation der FIU und des Transparenzregisters enthalten sind, enthält die EU-VO dennoch mehr Artikel als das GwG Paragrafen.

Die neue ab 10.07.2027 geltende Geldwäsche-Verordnung (07/22)



Die Inhalte des aktuellen GwG finden sich weitgehend in der EU-VO wieder.

Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz	§§ 1- 3a GwG	Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	(Art. 1-8)
Abschnitt 2	Risikomanagement	§§ 4-9 GwG	Kapitel II	Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten	(Art. 9-18)
Abschnitt 3	Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kunden	§§ 10-17 GwG	Kapitel III	Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden	(Art. 19-50)
Abschnitt 4	Transparenzregister	§§ 18-26 GwG	Kapitel IV	Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums	(Art. 51-68)
Abschnitt 5	Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	§§ 27-42 GwG			
Abschnitt 6	Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten	§§ 43-49 GwG	Kapitel V	Meldepflichten	(Art. 69-74)
Abschnitt 7	Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz	§§ 50-59 GwG	Kapitel VII	Datenschutz und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	(Art. 76-78)
			Kapitel VIII	Maßnahmen zur Minderung des Risikos bei anonymen Instrumenten	(Art. 79-80)
			Kapitel IX	Schlussbestimmungen	(Art. 81-90)

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Allgemeines

- Die **Begriffsbestimmungen** des § 1 des GwG finden sich nun umfangreicher als bisher im GwG in Art. 2 EU-VO.
- Die Verpflichteten werden explizit in Art. 3 EU-VO aufgeführt.

Die neue ab 10.07.2027 geltende Geldwäsche-Verordnung (09/22)



- | **Güterhändler** werden künftig grundsätzlich vom Kreis der Verpflichteten ausgenommen.
- | **Eine Ausnahme** besteht für die Güterhändler, die mit den in Anlage III der EU-VO genannten hochwertigen Gütern handeln:
 - | **Edelmetallen und Edelsteinen**
 - | **Uhren ab 10.000 EUR,**
 - | **KFZ ab 250.000 EUR**
 - | **Flugzeuge ab 7,5 Mio. EUR etc.)**

- | Das bedeutet, dass z.B. Autohändler ab dem **10.07.2027** zukünftig **keine** Verpflichteten mehr sein werden, es sei denn, sie handeln mit Kraftfahrzeugen ab 250.000 Euro.
- | Die meisten der Güter- (*und Autohändler*) sind ab dem 10.07.2027 von den Pflichten der EU-VO befreit, da sie keine Verpflichteten mehr sein werden.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Interne Strategien

- Es besteht die Pflicht zur Ernennung eines „**Compliance Managers**“ auf Ebene der Geschäftsleitung (*Art. 11 Abs. 1 EU-VO*)
- Dieser muss sicherstellen, dass die Sorgfaltsmaßnahmen zur Risikoexposition des Verpflichteten passen.
- Er hat auch die Pflicht, mindestens 1-mal jährlich einen Bericht an den Rest der Geschäftsleitung zu geben.
- Ebenso besteht die Pflicht, Informationen über erhebliche Schwächen der Compliance-Maßnahmen entgegenzunehmen

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Interne Strategien

- Die Position des **Geldwäschebeauftragten** bleibt im Wesentlichen erhalten.
- Dieser ist zukünftig auch für das Sanktionsregime verantwortlich (Art. 11 Abs. 2 EU-VO)
- Er ist und bleibt die Kontaktstelle zu den Aufsichtsbehörden und der FIU sowie den Strafverfolgungsbehörden.
- Für die Abgabe von Verdachtsmeldungen ist er direkt der Geschäftsleitung unterstellt.
- Es besteht auch die Pflicht, dem Geldwäschebeauftragten (*Art. 11 Abs. 2 EU-VO*) ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- Die AMLA hat die Aufgabe, bis zum 10.07.2026 Leitlinien über die personelle Ausstattung des Bereichs des Geldwäschebeauftragten herauszugeben (*Art. 9 Abs. 4 EU-VO*).
- Soweit die Position des Geldwäschebeauftragten „outgesourct“ wird, muss die Meldung dennoch durch den Verpflichteten abgegeben werden.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Interne Strategien

- Generell dürfen immer noch Compliance-Funktionen ausgelagert werden (*Art. 18 Abs. 1 EU-VO*)
- Vorgesehen ist aber eine Einschränkung der Outsourcing-Möglichkeiten, insbesondere bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen, aber auch hinsichtlich der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen..
- Hier muss zukünftig der Verpflichtete die Meldung abgeben und nicht mehr wie bisher derjenige, an den die Aufgabe des Geldwäschebeauftragten „outgesourct“ wurde (*Art. 18 Abs. 3 c) EU-VO*)
- Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um einen Verpflichteten derselben Gruppe handelt und er in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist (*Art. 18 Abs. 3 lit. e) EU-VO*).

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Situation bestimmter Mitarbeiter

- | **Syndikusrechtsanwälte** werden zukünftig ausdrücklich **keine** Verpflichteten mehr sein.
- | Das ergibt sich aus Art 15 der EU-VO.
- | Das bedeutet, dass sie dann auch keine eigenen Pflichten als Verpflichtete haben werden.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Sorgfaltsprüfungen gegenüber Kunden

- Sorgfallsmaßnahmen im Sinne des Art. 20 EU-VO sind wie bisher immer bei Eingehen einer **Geschäftsbeziehung** (*Art. 2 Nr. 19 EU-VO*) einzuhalten (*Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 EU-VO*).
- Das Gleiche gilt für gelegentliche (*unbare*) Transaktionen (*außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung*) ab **10.000 Euro**
- Die Grenze zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten (Sorgfallsmaßnahmen) bei **Bartransaktionen** sinkt auf 3.000 Euro (*Art. 19 Abs. 4 EU-VO*)
- Ebenso wird bei allen sonstigen Transaktionen eine einheitliche Grenze von 1.000 Euro **außerhalb** bestehender Geschäftsbeziehungen gelten.
- Ab dieser Grenze sind auch Sorgfallsmaßnahmen einzuhalten.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Sorgfaltsprüfungen gegenüber Kunden

- | Es werden **gleiche** Anforderungen an die Identifizierung von **Vertragspartnern** und **wirtschaftlich Eigentümern** entstehen.
- | Zusätzlich müssen ggfs. Art und Umfang der Eigentumsrechte durch wirtschaftlich Berechtigte (Eigentümer) erfasst werden.
- | Die Erhebung der Daten soll durch Verpflichtete erfolgen
- | Dabei soll bei natürlichen Personen immer
 - | **die Steuernummer**
 - | **der Beruf/die Anstellung**erfasst werden.
- | Es müssen zukünftig alle Staatsangehörigkeiten eines Kunden, sein Beruf und der berufliche Status erfasst werden.
- | Zukünftig müssen alle fiktiven wirtschaftlich Berechtigten angegeben werden

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung Aufzeichnungs- und Aktualisierungspflicht

- Wie bisher auch sind alle relevanten Daten aufzuzeichnen.
- Das betrifft auch die Ablehnung einer Geschäftsbeziehung (*Art. 21 Abs. 3 EU-VO*)
- Eine **Aktualisierung** der erhobenen Daten soll gem. Art. 26 Abs.2 EU-VO spätestens alle 5 Jahre erfolgen.
- Soweit **verstärkte** Sorgfaltsmaßnahmen gem. Art. 34 EU-VO einzuhalten sind, verkürzt sich die Frist zur Aktualisierung der Daten dieser betroffenen Kundenkreise auf 1 Jahr.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Wirtschaftliches Eigentum

- Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinn des § 2 Nr. 28 EU-VO werden künftig alle natürlichen Personen ab einer Beteiligung oder bei Stimmrechten von 25% gelten und zwar auf **allen** Ebenen (*Art. 52 Abs. 1 EU-VO*).
- Diese Grenze kann bei hohem Risiko auf 15% gesenkt werden, soweit dies die EU-Kommission in bestimmten Fällen für sinnvoll erachtet (*Art. 52 Abs. 2 EU-VO*).

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- Der Personenkreis der „politisch exponierten Personen“ (PEPs“) wird auf Leiter regionaler und lokaler Behörden mit 50.000 Einwohnern oder mehr erweitert.
- Das ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 34 a) lit. viii) EU-VO.
- Das bedeutet, dass demnächst alle Bürgermeister und Landräte mit entsprechend hohen Einwohnerzahlen als „Politisch exponierte Personen“ zu behandeln sein werden.
- Darüber hinaus hat jedes Mitgliedsland der EU noch eine eigene Liste zu erstellen, aus der sich weitere Personen ergeben können, die als „PEP“ gelten.
- Die Mitgliedsstaaten haben dabei auch genau zu definieren, welche gemäß Funktionen in ihren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 angesehen werden (*Art. 43 Abs. 1 EU-VO*).

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Bargeldobergrenze

- Es wird eine europaweit geltende **Bargeldobergrenze** von maximal **10.000 Euro** eingeführt (*Art. 80 Abs. EU-VO*)
- Dies betrifft **Bartransaktionen**, bei denen mindestens eine der beteiligten Personen mit Gütern handelt oder Dienstleistungen erbringt.
- Verstöße gegen die Bargeldobergrenze sollen mit empfindlichen Strafen geahndet werden.
- Diese müssen von den jeweiligen nationalen Gesetzgebern festgelegt werden.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Meldepflicht

- Wie bisher auch, gibt es eine Meldepflicht bei verdächtigen Transaktionen gem. Art. 69 EU-VO.
- Dabei wird die Meldepflicht erweitert, indem auch Sachverhalte zu melden sind, wenn der **Verdacht besteht, dass bestimmte Aktivitäten mit kriminellen Tätigkeiten in Verbindung stehen.**
- Es muss also nicht wie bisher ein „Vermögensgegenstand“ vorhanden sein.
- Es reicht vielmehr der Verdacht, dass auch mit legal erworbenen Geldern kriminelle Tätigkeiten begangen werden, um diese melden zu müssen.

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

Meldepflicht

- In bestimmten Fällen besteht unabhängig von einem tatsächlichen Verdacht die Verpflichtung zur Abgabe von **verdachtsunabhängigen** Meldungen an die FIU.
- Das ist gem. Art. 74 Abs. 1 a) EU-VO dann der Fall, wenn z.B. Kraftfahrzeuge ab einem Wert von 250.000 Euro für **nicht gewerbliche** Zwecke erworben werden.
- Noch nicht geklärt ist, ob das auch der Fall ist, wenn z.B. eine GmbH mehrere Luxusfahrzeuge für nur einen Geschäftsführer bestellt.
- Von dieser Meldepflicht sind aber auch Kreditinstitute betroffen, wenn sie „*Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung von Eigentum von den in Absatz 1 genannten Gütern erbringen,...*“ (Art. 74 Abs. 2 EU-VO)

Wichtigste Inhalte der EU-Verordnung

AMLA

- Zahlreiche Zuweisungen „technischer Standards“ (RTS) sollen durch die **AMLA** erfolgen.
- Diese spielt in der EU-Verordnung eine zentrale Rolle.
- Sie wird über 15-mal in der EU-VO erwähnt und verpflichtet, binnen zwei Jahren (*in einigen wenigen Fällen auch in drei Jahren*) nach Veröffentlichung der EU-Verordnung (*also bis zum 10.07.2026*) entsprechende verbindliche Ausführungen zu bestimmten Themen zu machen.
- Sie soll auch bis zum 10.07.2026 Standards zur Personalausstattung der bankinternen Geldwäscheverhinderung vorgeben (*Art. 9 Abs. 4 EU-VO*).

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | **Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen**
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

- Jeder Verpflichtete muss gem. § 4 Abs. 1 GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit angemessen ist.
- Das Risikomanagement umfasst eine **Risikoanalyse** nach § 5 GwG sowie **interne Sicherungsmaßnahmen** nach § 6 GwG.
- Die Sicherungsmaßnahmen richten sich insbesondere nach § 6 Abs. 2 GwG.

- **Interne Sicherungsmaßnahmen** sind dabei insbesondere (1/3)
 - die **Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen** in Bezug auf
 - den Umgang mit den selbst erkannten Risiken nach § 6 Abs. 1 GwG
 - die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere aus Nebengesetzen wie dem KWG oder VAG,
 - evtl. Risiken aus der Annahme von Erlösen aus virtuellen Währungen.

- | **Interne Sicherungsmaßnahmen** sind dabei insbesondere (2/3)
- | ...
 - die Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten** und seines Stellvertreters gemäß § 7 GwG,
 - für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die **Schaffung von gruppenweiten Verfahren** gemäß § 9 GwG,
 - die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von **neuen Produkten** und **Technologien** zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,

- | **Interne Sicherungsmaßnahmen** sind dabei insbesondere (3/3)
- | ...
 - die **Überprüfung** der Mitarbeiter auf ihre **Zuverlässigkeit** durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,
 - die erstmalige und laufende **Unterrichtung** der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
 - die **Überprüfung** der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

- Zusätzlich haben Verpflichtete gemäß § 6 Abs. 5 GwG ein "**Whistleblower-System**" zu installieren, das es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an geeignete Stellen zu melden.
- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 GwG ist die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Das bedeutet, dass entsprechend der Risikoanalyse (§ 5 GwG) die entsprechenden Risiken festzustellen sind.
- Daraus sind dann wiederum die Maßnahmen abzuleiten, um die Gefahren, zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu minimieren.

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | **Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).**
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (01/02)

- Verpflichteten haben die Risiken, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu ermitteln und zu bewerten.
- Dabei müssen sie insbesondere die in den **Anlagen 1 und 2** zum GwG aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen.
- Zusätzlich muss die Nationale Risikoanalyse berücksichtigt werden.
- Die der Aufsicht der BaFin unterstellten Verpflichtete müssen zusätzlich die Leitlinien der EBA berücksichtigen.
- Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit.
- Die jeweilige Risikoanalyse ist (schriftlich) zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- Soweit die Aufsichtsbehörde es verlangt, ist sie ihr zur Verfügung zu stellen.
- Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gilt § 5 Abs. 1 und 2 GwG (Risikoanalyse) in Bezug auf die gesamte Gruppe.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (02/02)

- Die Risikoanalyse ist **kein** Selbstzweck, sondern soll den Verpflichteten in die Lage versetzen, seine Risiken zu erkennen und daraus abgeleitet Maßnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.
- Soweit es sich um ein Institut im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt, müssen darüber hinaus gem. § 25h KWG auch Maßnahmen getroffen werden, um strafbare Handlungen, die zu einer Vermögensgefährdung führen können, zu verhindern.
- Dementsprechend sind Maßnahmen einzuleiten bzw. Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | **Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten**
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Überprüfung der Angaben zum wB durch einen Einblick in das Transparenzregister
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten (01/03)

- | Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 2. HS GwG haben Verpflichtete im Rahmen einer kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen zu ihren Vertragspartnern unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.
- | Die BaFin hat dazu in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen vom Oktober 2021 (*Ziffer 5.5.2*) folgende Regelungen vorgegeben:
 - **Periodische Aktualisierungen**
 - **Anlassbezogene Aktualisierungen**
- | **Periodische Aktualisierungen** sind demnach
 - **bei geringen Risiken nach 15 Jahren**
 - **bei normalen Risiken nach 10 Jahren**
 - **bei hohen Risiken nach 2 Jahren**vorzunehmen.
- | Bei umsatzlosen Konten braucht **keine** Aktualisierung erfolgen

Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten (02/03)

- Ungeachtet von periodischen Aktualisierungen müssen Verpflichtete nach den BaFin-AuA auch bei bestimmten Anlässen Aktualisierungen vornehmen.
- Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - Unzustellbare Post
 - Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandänderung
 - Zweifel an der Aktualität der Kundendaten
- Aber auch folgende Punkte können Anlass für eine Aktualisierung sein:
 - Auffälligkeiten und Erkenntnisse aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Rahmen des EDV-Monitorings
 - Anlässe zur Erfassung/Prüfung von Kundendaten z.B. bei Bonitätsabfragen

Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten (03/03)

- In Ihrem **zur Konsultation vorgestellten Entwurf** weicht die BaFin von den oben genannten Fristen ab und gibt – wohl angelehnt an die in der EU-Verordnung (*Art. 26 Abs. 2*) vorgesehenen kürzeren Fristen – ebenfalls neue Fristen vor.
- Die BaFin hat dazu in ihrem Entwurf unter (*Ziffer 5.5.2*) folgende neuen Regelungen vorgegeben:
 - **Periodische Aktualisierungen**
 - **Anlassbezogene Aktualisierungen**
- **Periodische Aktualisierungen** sind demnach
 - **bei geringen Risiken ohne Zeitvorgabe, aber risikoangemessen**
 - **bei normalen Risiken nach 5 Jahren**
 - **bei hohen Risiken nach 1 Jahr**vorzunehmen.
- Bei umsatzlosen Konten braucht **keine** Aktualisierung erfolgen

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | **Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)**
- | **Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte**
- | **Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen**
- | **Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren**
- | **Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität**

Der wirtschaftlich Berechtigte (01/16)

- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG muss in den Fällen des § 10 Abs. 3 GwG immer **abgeklärt** werden, ob der Vertragspartner für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt.
- Soweit demnach ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, für den der Vertragspartner handelt, muss stets (*auch*) der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

Der wirtschaftlich Berechtigte (02/16)

- Als wirtschaftlich Berechtigter wird in § 3 Abs. 1 GwG diejenige **natürliche** Person definiert,
 - in deren **Eigentum** oder
 - unter deren **Kontrolle** der Vertragspartner letztlich steht, oder
 - auf deren **Veranlassung** eine Transaktion letztlich durchgeführt oder
 - eine **Geschäftsbeziehung** letztlich begründet wird.

- Soweit ein **wirtschaftlich Berechtigter (wB)** vorhanden ist, der diese Voraussetzungen erfüllt, muss dieser identifiziert werden.

- Die Identifizierung erfolgt dabei „nur“ gem. § 11 Abs. 5 GwG und **nicht** in der strengeren Form des § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 GwG.

Der wirtschaftlich Berechtigte (03/16)

- Bei juristischen Personen ist wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 Abs. 2 GwG **zwingend** immer die natürliche Person, diemehr als **25%** der
 - **Kapitalanteile** hält
 - **Stimmrechte** kontrolliert oder
 - auf vergleichbare Weise **Kontrolle** ausübt.
- **Kontrolle** liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG ausüben kann.
- Das gilt nach Ansicht des BVA auch bei einem umfassenden Vetorecht
- Für das Bestehen eines **beherrschenden Einflusses** gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

Der wirtschaftlich Berechtigte (04/16)

- | Bei **rechtsfähigen Stiftungen** oder Rechtsgestaltungen, mit denen **treuhänderisch** Vermögen
 - **verwaltet**
 - **verteilt**
 - die Verwaltung oder Verteilung durch **Dritte beauftragt wird**, oder
 - bei diesen **vergleichbaren Rechtsformen**

gibt es **keine** prozentuale Grenze (§ 3 Abs. 3 GwG)

Der wirtschaftlich Berechtigte (05/16)

- Hier gilt jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, der (1)
 - als Treugeber (*Settlor*)
 - **Verwalter von Trusts** (*Trustee*) oder
 - **Protector** handelt,

 - Mitglied des **Vorstands der Stiftung** ist
 - als **Begünstigter** bestimmt worden ist
 - Mitglied einer **Gruppe** von Personen ist, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, **sofern die natürliche Person, die Begünstigte des Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist.**

Der wirtschaftlich Berechtigte (06/16)

- Hier gilt **jede natürliche Person als** wirtschaftlich Berechtigter, der (2)
 - auf sonstige Weise **unmittelbar** oder **mittelbar beherrschenden** Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt
 - **unmittelbar** oder **mittelbar** beherrschenden Einfluss auf eine **Vereinigung nach § 20 GwG ausüben** kann, die wiederum
 - Mitglied des Vorstands einer Stiftung ist oder als Begünstigte bestimmt ist oder
 - als Treugeber, Verwalter von Trusts oder als Protektor handelt oder als Begünstigte der Rechtsgestaltung handelt.

Der wirtschaftlich Berechtigte (07/16)

- Entscheidend ist für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten immer die **natürliche** Person, die am **Ende der Kette** steht.
- Das ist immer dann der Fall, wenn z.B. der Vertragspartner (*die juristische Person*) wiederum von einer oder mehreren anderen juristischen Personen beherrscht wird, oder diese mehr als 25% an Anteilen halten.
- Es besteht eine Verpflichtung des Vertragspartners zur **Mitwirkung** gem. § 11 Abs. 6 GwG.

Der wirtschaftlich Berechtigte (08/16)

- Sollte sich **kein** wirtschaftlich Berechtigter ermitteln lassen, muss stattdessen gem. § 3 Abs. 3 S. 5 GwG als so genannter **fiktiver wirtschaftlich Berechtigter** ein
 - **gesetzlicher Vertreter,**
 - **geschäftsführender Gesellschafter** oder
 - **Partner des Vertragspartners**erfasst werden.
- Dies gilt immer dann, wenn **kein** tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln ist.
- Es gilt auch dann, wenn die Gesellschaftsformen **verschachtelt** sind, dass eine Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht oder nur unter äußerst schwierigen Umständen möglich ist.
- **Das oben Gesagte gilt aber nur für meldepflichtige Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG!**

Der wirtschaftlich Berechtigte (09/16)

- | Es muss aber genau **dokumentiert** werden, weshalb nur ein **fiktiver** wirtschaftlich Berechtigter benannt wurde (§ 19 Abs. 3 S. 2 GwG).
- | Zur **Identifizierung** eines wirtschaftlich Berechtigter (*oder eines „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten*) genügt grundsätzlich gem. § 11 Abs. 5 S. 1 GwG die Angabe der **Vor-** und **Nachnamen** der natürlichen Person.
- | **Geburtsdatum, Geburtsort** und **Anschrift** des wirtschaftlich Berechtigten dürfen (*und sollten*) aber zusätzlich unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden (*vgl. § 11 Abs. 5 S. 2 GwG*)
- | Soweit im **Einzelfall** ein Risiko
 - der **Geldwäsche** oder
 - der **Terrorismusfinanzierung** besteht,sind ggf. noch weitere Identifizierungsmerkmale beim Vertragspartner zu erheben.

Der wirtschaftlich Berechtigte (10/16)

- Die **Erhebung** der Vor- und Nachnamen des wirtschaftlich Berechtigten hat grundsätzlich beim **Vertragspartner** zu erfolgen.
- Hier muss der Vertragspartner explizit befragt werden.
- Allein eine Erhebung der Daten aus dem Transparenzregister reicht **nicht** aus.

- Die **Überprüfung** der Identität des wirtschaftlich Berechtigten muss durch den Verpflichteten **stets** durch **risikoangemessene** Maßnahmen erfolgen (§ 12 Abs. 3 S. 1 GwG).
- Die **Überprüfung** ist daher differenziert und **risikobasiert** vorzunehmen.
- Damit soll gewährleistet werden, dass die nach § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG über den wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind.
- Soweit die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auch gleichlautend im Transparenzregister hinterlegt sind, reicht das gem. § **12 Abs.3 S. 3 GwG** für die Überprüfung aus.

Der wirtschaftlich Berechtigte (11/16)

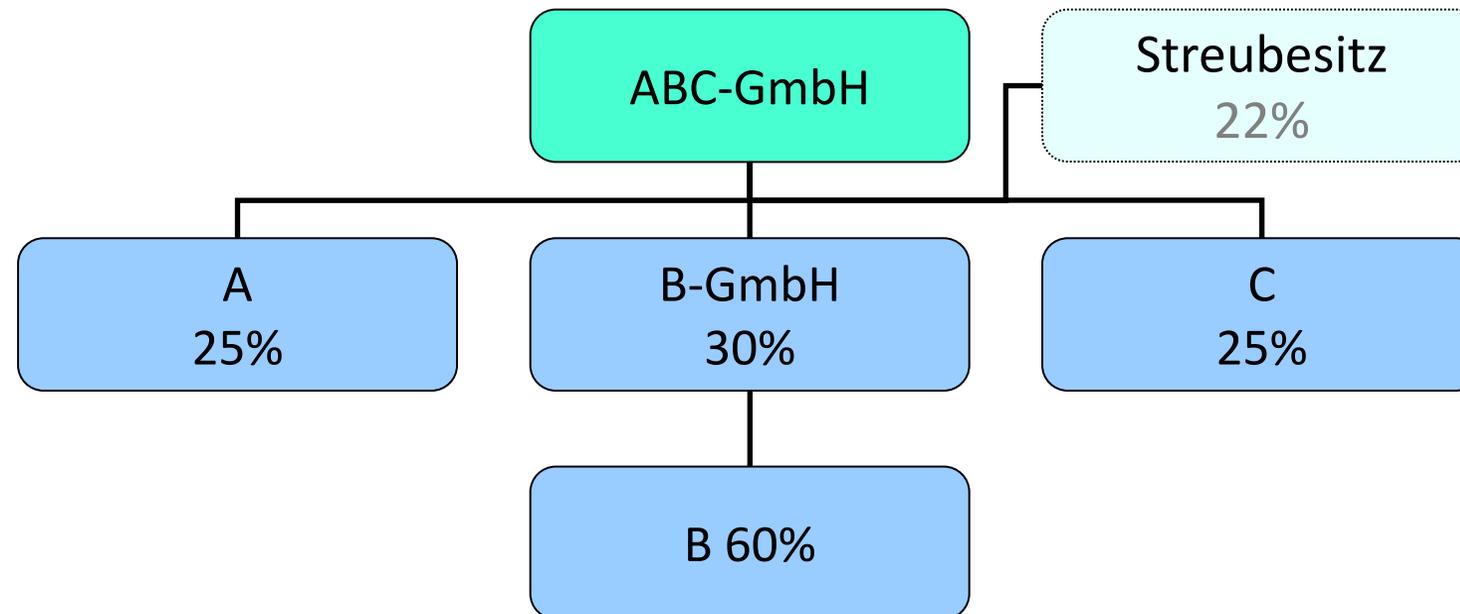
- Bei einer Einstufung in eine **höhere** Risikogruppe hat der **Vertragspartner** weitere Unterlagen und Nachweise zum wirtschaftlich Berechtigten vorzulegen.
- Denkbar ist z.B. die Vorlage eines Ausweises.
- Eine **Ausweiskopie** des wirtschaftlich Berechtigten ist zwar **nicht** vorgeschrieben, würde aber in jedem Fall mehr als ausreichen.

Der wirtschaftlich Berechtigte (12/16)

- Falls in der 1. Ebene der wirtschaftlich Berechtigten keine natürliche Person vorhanden ist, muss geprüft werden, wer in der 2. oder einer weiteren Ebene "*das Sagen hat*".
- Dazu muss die natürliche Person (*in der 2. oder einer noch tieferen Ebene*) **mehr als 50%** an der zwischengeschalteten juristischen Person halten.
- Das wird an folgenden Beispielen deutlich:

Der wirtschaftlich Berechtigte (13/16)

Wer ist zwingend wirtschaftlich Berechtigter der ABC-GmbH?



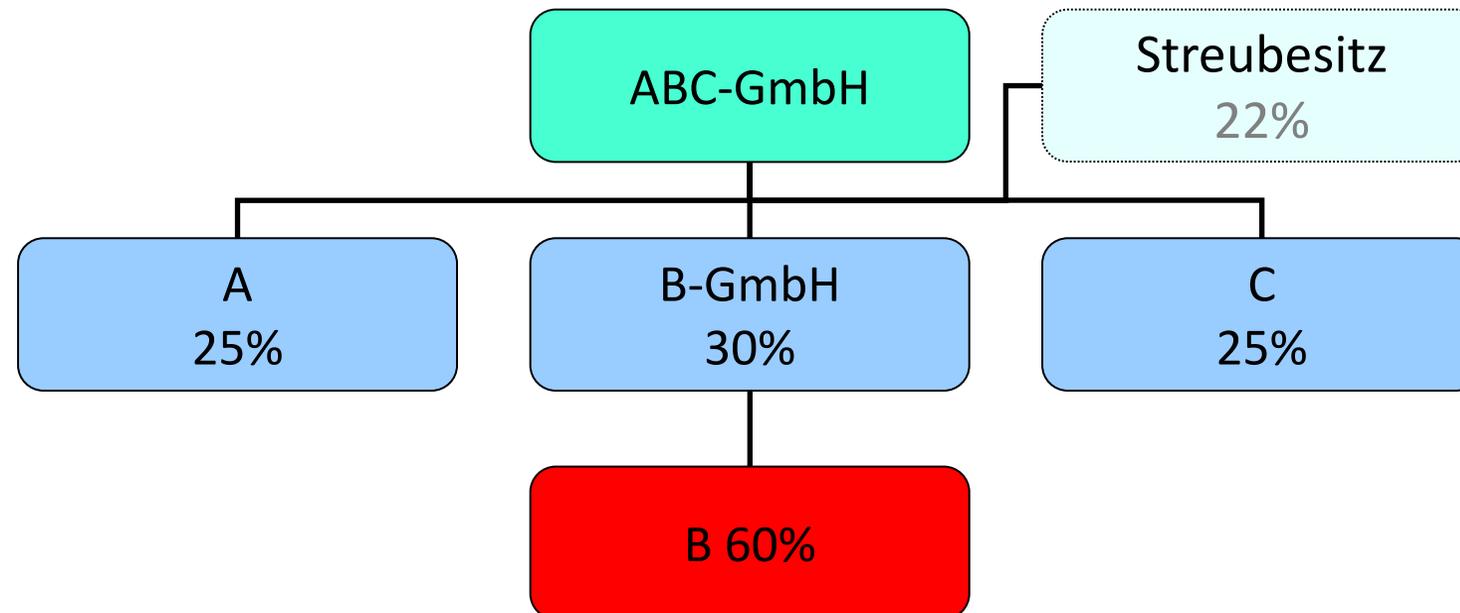
Der wirtschaftlich Berechtigte (14/16)

Wer ist zwingend wirtschaftlich Berechtigter der ABC-GmbH?

A: Nein, da weniger als 25+%

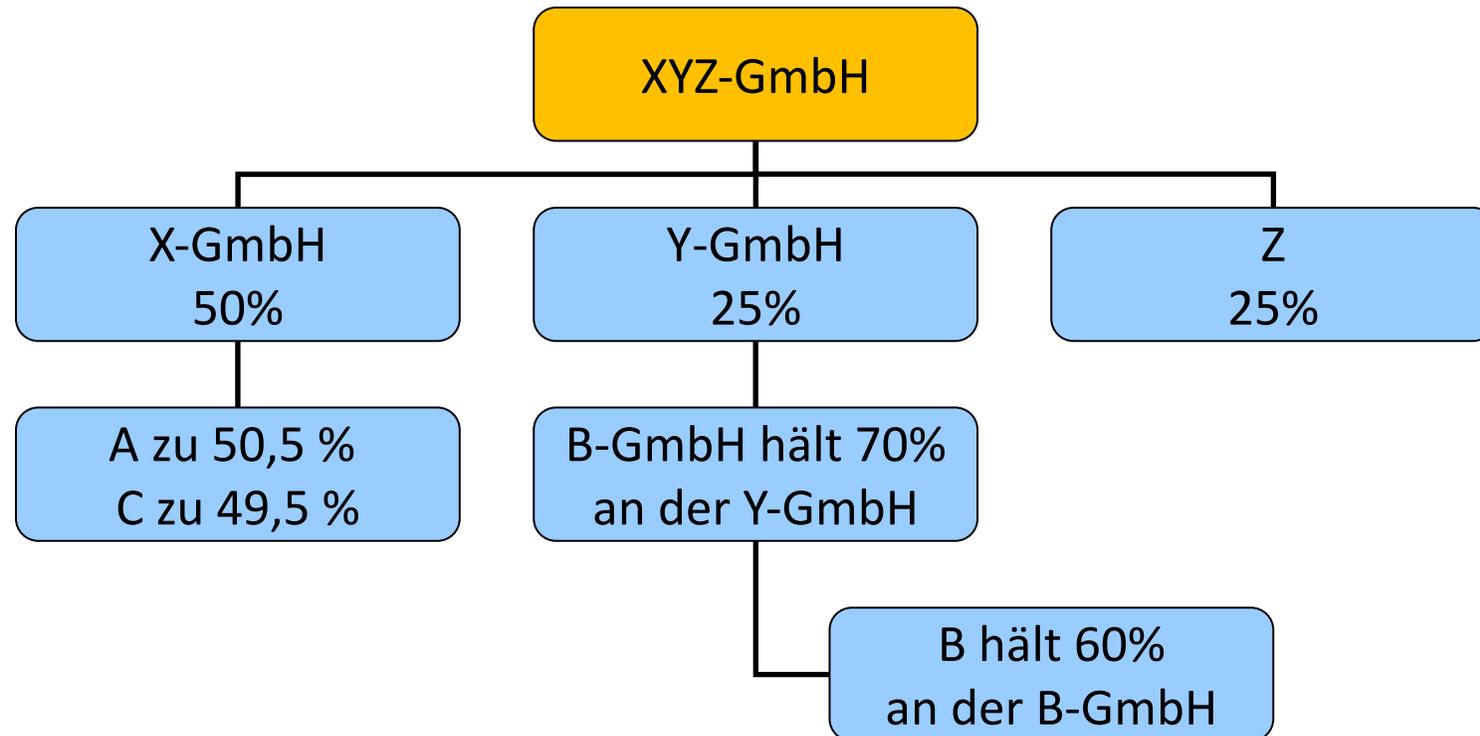
B: **Ja, aufgrund der indirekten mehrheitlichen Beteiligung an der B-GmbH**

C: Nein, da wie A "nur" 25% direkt.



Der wirtschaftlich Berechtigte (15/16)

Wer ist zwingend wirtschaftlich Berechtigter der XYZ-GmbH?



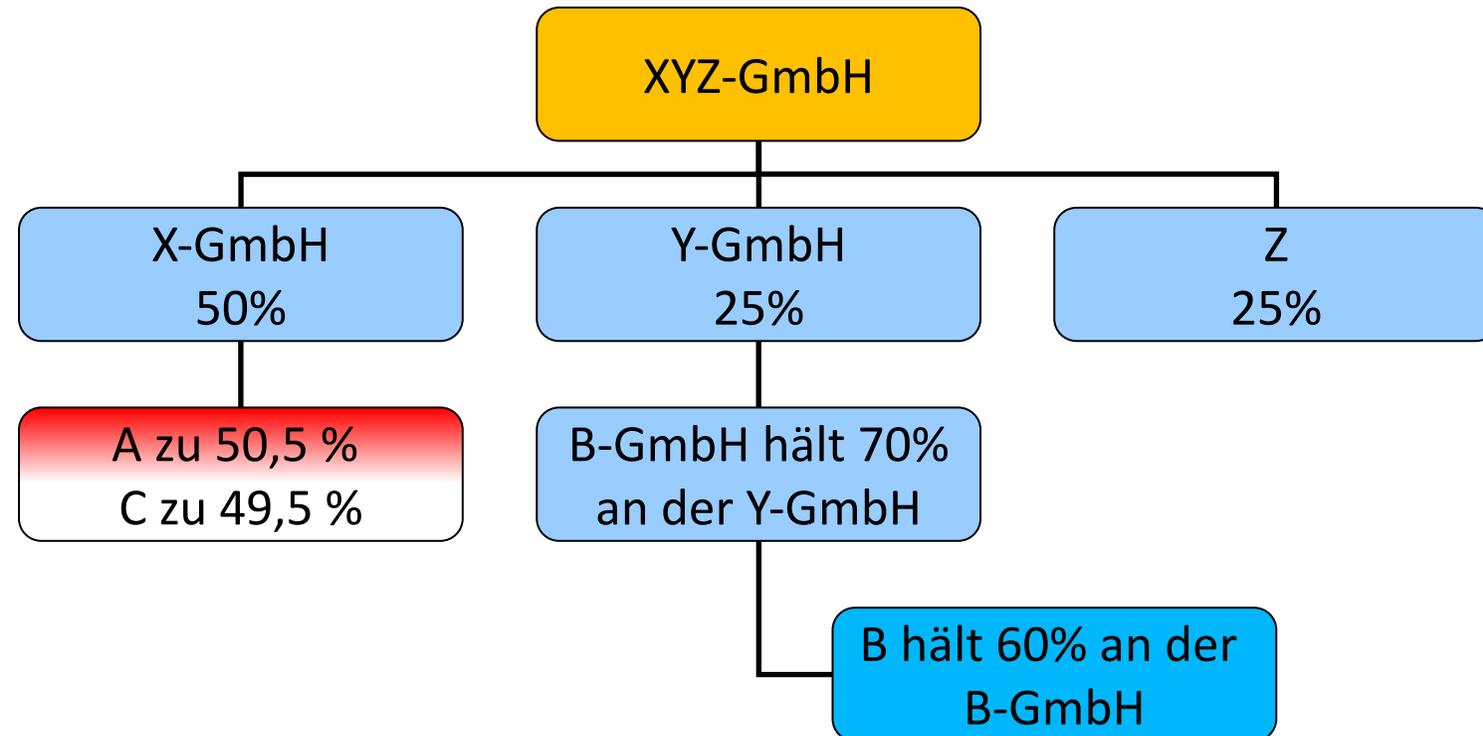
Der wirtschaftlich Berechtigte (16/16)

Wer ist zwingend wirtschaftlich Berechtigter der XYZ-GmbH?

A hat die (knappe) Mehrheit in der X-GmbH > wB

B kontrolliert zwar über die B-GmbH die Y-GmbH. Da diese aber nur 25% hält, ist B kein wB

Z hält ebenfalls nur 25% an der XYZ-GmbH > kein wB



Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | **Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte**
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (01/18)



Transparenzregister

The screenshot shows the homepage of the Transparency Register (Transparenzregister). The header includes the logo and navigation links for 'Start', 'Aktuell', 'Über uns', 'Anmelden', and 'Registrieren'. The main content area features a central heading: 'Wirtschaftlich Berechtigte eintragen, Einsicht nehmen und Unstimmigkeiten melden'. Below this, there is a 'Willkommen beim Transparenzregister' section with instructions for new and existing users. A 'Jetzt registrieren oder anmelden' button is present. The page is divided into three columns: 'Aktuell' with a 'Wichtiger Hinweis' dated 21.07.2020, 'Kostenfreie Webinare zum Transparenzregister' dated 16.12.2019, and a 'Newsletter' subscription form. A 'Downloads' section at the bottom right lists various PDF documents related to the register's operation.

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (02/18)



Kontakt Newsletter Fragen und Antworten

Transparenzregister
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Start **Aktuell** Über uns Anmelden Registrieren

Wirtschaftlich Berechtigte eintragen, Einsicht nehmen und Unstimmigkeiten melden

Willkommen beim Transparenzregister.

Wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen, Unstimmigkeiten melden oder wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragen möchten, nehmen Sie bitte zunächst eine Basis-Registrierung und anschließend eine erweiterte Registrierung vor. Nutzen Sie dafür die Schaltfläche „Jetzt registrieren“.

Falls Sie schon registriert sind, dann melden Sie sich einfach mit Ihren Zugangsdaten an. Falls Sie bisher erst eine Basis-Registrierung vorgenommen haben, können Sie - nachdem Sie sich mit Ihren Zugangsdaten angemeldet haben - unter „Meine Daten“ die erweiterte Registrierung vornehmen.

[Jetzt registrieren](#)

oder [anmelden](#)

Aktuell

21.01.2020
Wichtiger Hinweis

Aus aktuellem Anlass weisen wir Sie darauf hin, dass die offizielle Plattform zur Meldung wirtschaftlich Berechtigter www.transparenzregister.de ist. Die Eintragung und Registrierung auf der offiziellen Plattform ist kostenlos.

Angebote zu einem kostenpflichtigen

19.12.2019
Kostenfreie Webinare zum Transparenzregister

Melden Sie sich gerne zu unseren kostenfreien Webinaren zum Transparenzregister an.

Sie erhalten dort grundsätzliche Informationen zur Nutzung der Transparenzregister-Seite.

[» mehr](#)

Newsletter

Unser Newsletter informiert Sie kostenlos über technische oder organisatorische Neuerungen im Transparenzregister.

Downloads

- » [Nutzungsbedingungen](#)
- » [Kurzanleitung Eintragung \(PDF, 288 kB\)](#)
- » [Kurzanleitung Einsichtnahme Verpflichtete \(PDF, 478 kB\)](#)
- » [Kurzanleitung Einsichtnahme Behörden \(PDF, 477 kB\)](#)

- | Die **Einrichtung eines Transparenzregisters** ist gem. §§ 18 ff. GwG seit Juli 2017 gesetzlich vorgeschrieben.
- | Das Register ist halbstaatlich und wird vom Bundesanzeiger Verlag betrieben.
- | Es soll **Informationen** über
 - **Beteiligungen** an Unternehmen und Vereinigungen
 - sowie zu anderen firmenähnlichen Konstruktionen enthalten.
- | Verpflichtete,
- | Aufsichts-,
- | Strafverfolgungs- und
- | Steuerbehörden sowie die
- | FIU (*Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen*) können Einsicht in das Transparenzregister nehmen

- Das Transparenzregister ist nach der Änderung im *TraFinG (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)* zum 01.08.2021 als **Vollregister** angelegt.
- Damit erfolgt **kein** Durchgriff mehr auf andere Register, sondern es können direkt Informationen aus diesem Register über **wirtschaftlich Berechtigte** von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entnommen werden.
- Das soll dadurch erzielt werden, dass jede juristische Person des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten direkt an das Transparenzregister zu melden hat.
- Diese direkte Eintragungspflicht gilt seit dem 01.08.2021 für neue Vereinigungen.
- Bis Ende 2022 waren alle Vereinigung verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten nachzutragen.

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (05/18)



■ Eingetragen werden wirtschaftlich Berechtigte über dieses Formular:

Firmensitz	Amtsgericht Lübeck	Registernummer HRB 1
------------	-----------------------	-------------------------

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten ¹

Ralf  

Geburtsdatum <input type="text"/>	Wohnort <input type="text"/>	Wohnsitzland Deutschland	Staatsangehörigkeit von Deutschland
--------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------	--

Art
Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)

Umfang
95 %

[+ Wirtschaftlich Berechtigten hinzufügen](#)

- Derzeit und auch zukünftig gibt und wird es **keine** Vergleichbarkeit mit anderen öffentlichen Registern geben.
- Deshalb gibt es **keine** Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Daten (§ 18 Abs. 4 S. 3 GWG)
- Verpflichtete durften sich daher auch früher **nicht** ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.
- Die erhobenen Angaben mussten zusätzlich noch verifiziert werden.
- Seit dem 01.08.2021 lässt der Gesetzgeber davon eine Ausnahme zu.
- Es müssen seitdem grundsätzlich **keine** über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Überprüfung der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten mehr ergriffen werden.(§ 12 Abs. 3 S. 3 GwG).
- Dies gilt aber nur dann, wenn die Angaben im Transparenzregister mit den zuvor beim Vertragspartner erhobenen Angaben **vollständig** übereinstimmen.

- Neu ist, dass nun auch Immobilienbesitz von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG (*juristischen Personen des Privatrechts und Personenvereinigungen*) im Transparenzregister ersichtlich sein wird.
- Eine Meldung dazu erfolgt automatisiert durch die jeweiligen Grundbuchämter.
- Auch ausländische Vereinigungen müssen sich im deutschen Transparenzregister eintragen, wenn sie in Deutschland **Immobilienbesitz** erwerben oder erworben haben.
- Soweit das vor dem 01.04.2023 erfolgt ist, musste gem. § 59 Abs. 13 GwG bis zum 30.06.2023 eine **Nachmeldung** erfolgen.

- Soweit **kein** wirtschaftlich Berechtigter (*mehr als 25% der Stimm- oder Kapitalanteile*) zu ermitteln ist (*oder es keinen gibt*), muss zwingend ein so genannter **fiktiver** wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden.
- Das wäre ein
 - **gesetzlicher Vertreter,**
 - **geschäftsführender Gesellschafter** oder
 - **Partner**des Vertragspartners.
- Bei Zweifelsfragen zur Eintragung empfiehlt es sich, die aktuellen **FAQ** des Bundesverwaltungsamts vom **05.05.2023** zu Rate zu ziehen.

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (09/18)



Transparenzregister
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE EINTRAGEN
Für: Victor Diergarten & Söhne GmbH

Hilfe Abbrechen X

WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN ERFASSEN

Angaben zur Person

Titel optional ⓘ

Vornamen Bitte eingeben ⓘ

Nachnamen Bitte eingeben ⓘ

Geburtsdatum Tag ▼ Monat ▼ Jahr ▼

Wohnort Bitte eingeben ⓘ

Wohnsitzland Bitte wählen ▼

Staatsangehörigkeiten von Bitte wählen ▼ ⓘ

Angaben zum wirtschaftlichen Interesse

Bitte geben Sie anhand der folgenden Eingabefelder an, warum die zuvor genannte Person wirtschaftlich Berechtigter der Rechtseinheit ist.

Art Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG) ▼

Umfang 100 % ⓘ

Wirtschaftlich Berechtigten erfassen

- Rechtseinheit zuordnen
- Daten zur Rechtseinheit ergänzen
- Art der Meldung
- Aktualität & Gültigkeit
- Wirtschaftlich Berechtigte eintragen
- Übersicht & Abschluss

- Allein eine Erhebung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister reicht gem. § 11 Abs. 5 S. 3 GwG **nicht** aus.
- Die Angaben müssen daher zuerst immer beim **Vertragspartner** eingeholt werden.
- Erst wenn **danach** durch die **obligatorische Einsicht** in das Transparenzregister eine **völlige** Übereinstimmung mit den dort eingetragenen Angaben besteht, müssen gem. § **12 Abs. 3 S. 3 GwG keine** weiteren Maßnahmen ergriffen werden.
- Allerdings gilt das **nicht** bei Zweifeln an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten oder dem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

- Bei Abfragen aus dem Transparenzregister werden folgende Angaben bekannt gegeben:
 - **Vor- und Nachname,**
 - **Geburtsdatum,**
 - **Wohnort** und
 - **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.**
 - **Staatsangehörigkeiten**
- Diese Angaben können durch die einzutragende Person teilweise oder ganz beschränkt werden
- Dies erfolgt bei überwiegend schutzwürdigen Belangen (§ 23 Abs. 2 GwG).

- Die **Erhebung** der Angaben hat gem. **§ 11 Abs. 5 S. 3 GwG** beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen.
- Die **Überprüfung** der erhobenen Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten hat gem. **§ 12 Abs. 3 S. 1 GwG** dadurch zu erfolgen, dass sich der Verpflichtete durch **risikoangemessene** Maßnahmen vergewissert, dass die Angaben zutreffend sind.
- Im Falle der Identifizierung anlässlich der **Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung** mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG hat der Verpflichtete gem. **§ 12 Abs. 3 S. 2 GwG** einen Nachweis der Registrierung entweder
 - **nach § 20 Absatz 1 oder § 21** oder
 - **einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.**
- Die Nichteinholung eines Transparenzregisterauszugs an sich ist **nicht** bußgeldbewehrt, da in § 56 Abs. 1 GwG eine entsprechende Bußgeldvorschrift nicht gegeben ist.

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (13/18)



Einsichtnahme in das Transparenzregister

The screenshot shows the 'Transparenzregister' website interface. At the top, there is a navigation bar with the logo and the text 'Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten'. On the right, it indicates the user is logged in as 'diergarten@outlook.de' and provides links for 'Meine Aktionen' and 'Abmelden'. Below the navigation bar, the main content area is titled 'Erweitern Sie Ihre Nutzungsmöglichkeiten'. The first section is 'Nutzen Sie die Option zur Einsichtnahme in das Transparenzregister', which includes a text box explaining that users can view data according to § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG and submit objections according to § 23a GwG. The second section is 'In welcher Eigenschaft möchten Sie Einsicht nehmen?', with three options: 'Behörde' (public authority), 'Verpflichteter' (obligated party), and 'Mitglied der Öffentlichkeit' (member of the public). The third section is 'Zu welcher Verpflichtetengruppe gehören Sie?', with a dropdown menu currently showing 'Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Patentanwalt'. The final section is 'Erstellen Sie das Nutzerkonto für ein Unternehmen / Institution?', with radio buttons for 'Ja' and 'Nein'.

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (14/18)



Transparenzregister

Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland
für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Auszug aus dem Transparenzregister als
Nachweis der Registrierung

Name der Rechtseinheit, Sitz, Registerdaten

Berlin, Berlin (Charlottenburg) HRB

EKRN: DE838

Historische Firmennamen

GmbH; München Betriebs GmbH

Art der Mitteilung: Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter nach §§ 20, 21 GwG

Gültigkeitsdatum: Gültig von 18.09.2023 bis auf Weiteres **Referenznummer:** 67HI

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG

Laufende Prüfung nach § 23a GwG.

Name (Titel, Nachname, Vorname)	
Staatsangehörigkeit von	
Geburtsdatum	23.04.1976
Wohnort	Amsterdam
Wohnsitzland	Niederlande
Art des wirtschaftlichen Interesses	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)
Umfang des wirtschaftlichen Interesses	95 %

- Gem. § 23a GwG haben Verpflichtete, die Einsicht in das Transparenzregister nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GwG genommen haben, die **Pflicht**, Unstimmigkeiten die ihnen bei einem Abgleich der Mandantendaten mit den Angaben im Transparenzregister auffallen, **unverzüglich** zu melden.
- Unstimmigkeitsmeldungen sind immer abzugeben, soweit Diskrepanzen zwischen den zuvor eingeholten Angaben bei dem Mandanten und der Abfrage aus dem Transparenzregister ersichtlich sind.
- Dabei sind auch scheinbar unwesentliche Abweichungen zu melden (*z.B. Anteil des wirtschaftlich Berechtigten laut Transparenzregister 26,25%, während zuvor 26,30% angegeben wurde*).
- Diese Meldepflicht gilt erst recht bei gravierenden Abweichungen.
- Gemeldet werden muss neuerdings auch, wenn einer von mehreren Vornamen **nicht** eingetragen wurde.

- Sollte bei einem Abgleich zwischen den Angaben des Vertragspartners und dem Auszug aus dem Transparenzregister eine **Unstimmigkeit** auffallen, so haben Verpflichtete diese unverzüglich zu melden (§ 23a GwG).
- Diese Meldungen sind seit dem 01.04.2023 in jedem Fall abzugeben.
- Die Nichtabgabe einer Unstimmigkeitsmeldung ist bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 65 GwG).
- Die Meldung erfolgt auf der **Webseite des Transparenzregisters**

Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigten (17/18)



Kontakt Newsletter Fragen und Antworten

 **Transparenzregister**
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

 Bundesanzeiger Verlag

Sie sind angemeldet als: office@ira-diergarten.de
Meine Daten Abmelden

Start Aktuell Über uns Dokumentenkorb (2)

Unstimmigkeitsmeldungen

Hier können Sie Unstimmigkeitsmeldungen einreichen und verwalten.

Meldungsnummer

Name der transparenzpflichtigen Rechtseinheit

Meldungsdatum 

Suchen

Übersicht [Neue Unstimmigkeitsmeldung einreichen](#)

▼ Meldungsnr.	Name d. TRE	Status	Meldungsdatum	Art der Meldung	Aktion
nicht vorhanden					

Legende:  Ansehen  Bearbeiten  Stornieren  Eingangsmitteilung

Wir helfen Ihnen weiter

Tipps zur Nutzung des Transparenzregisters finden Sie unter „Fragen und Antworten“.

Oder wenden Sie sich an unsere Servicenummer

0 800 - 1 23 43 37

Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz

Informationen zu Gebühren

Haben Sie Fragen zu Ihrem Gebührenbescheid?

Wenden Sie sich gerne an unsere Informationsnummer

0 800 – 1 23 43 40

Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz

Newsletter

Unser Newsletter informiert Sie kostenlos über technische oder organisatorische Neuerungen im Transparenzregister.

Unstimmigkeitsmeldungen

Hier können Sie Unstimmigkeitsmeldungen einreichen und verwalten.

Meldungsnummer	<input type="text" value="Meldungsnummer"/>
Name der transparentpflichtigen Rechtseinheit	<input type="text" value="Name der transparentpflichtigen Rechtseinheit"/>
Meldungsdatum	<input type="text" value="Meldungsdatum"/> 

Suchen

Übersicht

[Neue Unstimmigkeitsmeldung einreichen](#)

▼Meldungsnr.	Name d. TRE	Status	Meldungsdatum	Aktion
✓ 231255185112		In Bearbeitung	19.12.2023	 
✓ 230455089634	OHG	Abgeschlossen	26.04.2023	 
✓ 230455089631	-Genuss GmbH & Co. KG	Abgabe an Bundesverwaltungsamt	26.04.2023	 

Legende:  Ansehen  Bearbeiten  Stornieren  Eingangsmitteilung

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | **Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen**
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (01/14)



- In § 15 GwG werden Fallgestaltungen benannt, bei denen zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.
- Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie
 - im Rahmen ihrer Risikoanalyse oder
 - im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG, der Nationalen Risikoanalyse oder in den Leitlinien der EBA genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.
- Voraussetzung ist aber immer, dass bereits die Voraussetzungen zur Anwendung der **allgemeinen Sorgfaltspflichten** erfüllt sind (vgl. § 15 Abs. 1 GwG: „**zusätzlich zu ...**“).
- Zusätzlich kann sich noch
 - aus den EBA-Leitlinien
 - § 25k KWG und
 - § 55 VAGdie Pflicht ergeben, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (02/14)



- In § 15 GwG werden bereits fixe Fallgestaltungen benannt, bei denen zwingend **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden sind.
- Liegen die Voraussetzungen vor, sind **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden
 - soweit im Rahmen der eigenen Risikoanalyse erhöhte Risiken festgestellt werden (*§ 15 Abs. 2 GwG*)
 - soweit im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren ein erhöhtes Risiko bestehen kann (*§ 15 Abs. 2 GwG*)
 - soweit es sich bei dem Vertragspartner oder dessen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, dessen Familienangehörigen oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (*§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG*)
 - soweit es sich um eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung mit einem Drittstaat mit hohem Risiko aufgrund der EU-Richtlinie oder einer dort ansässigen Person handelt (*§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG*)

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (03/14)



- In § 15 GwG werden bereits fixe Fallgestaltungen benannt, bei denen zwingend **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden sind.
- Liegen die Voraussetzungen vor, sind **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden
 - soweit es sich um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen (*§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG*)
 - **besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,**
 - **einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder**
 - **keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat**
 - um eine grenzüberschreitende **Korrespondenzbankbeziehung** mit Respondenten in einem Drittstaat handelt oder soweit der Verpflichtete es so beurteilt, mit einem Respondenten im EWR (*§ 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG*)
- In allen diesen Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- Diese sind unterschiedlich ausgestaltet.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (04/14)



- Bei politisch exponierten Personen (PEP) und deren Familienangehörigen oder nahestehenden Personen sind gem. § 15 Abs. 4 GwG folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
 - die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der **Zustimmung** eines Mitglieds der Führungsebene,
 - es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die **Herkunft der Vermögenswerte** bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
 - die Geschäftsbeziehung ist einer **verstärkten kontinuierlichen Überwachung** zu unterziehen.

Diese Pflichten gelten auch, wenn die politisch exponierte Person aus ihrem öffentlichen Amt ausgeschieden ist, und seitdem weniger als 12 Monate verstrichen sind.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Verpflichtete selbst entscheiden, ob er diesen PEP weiter als PEP behandeln will oder ihn nur noch unter den allgemeinen Sorgfaltspflichten führt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (05/14)



- Bei Geschäftsbeziehungen mit **Drittstaaten**, die von der EU als Hochrisikoländer genannt sind oder Personen, die dort ansässig sind, müssen Verpflichtete mindestens die gleichen Pflichten wie bei PEPs anwenden.
- Darüber hinaus müssen sie
 - zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - Informationen über das Vermögen des **Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten**
 - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich isteinholen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (06/14)



- Handelt es sich um eine Transaktion, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen (*§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG*)
 - **besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,**
 - **einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder**
 - **keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat**

- ist die Transaktion sowie deren Hintergrund und Zweck mit angemessenen Mitteln zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können.

- ist die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (07/14)



- Handelt es sich um eine **grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehung** mit Respondenten in einem Drittstaat, oder soweit der Verpflichtete ein Risiko mit einem Respondenten im EWR sieht (*§ 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG*), so
 - sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,
 - ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen,
 - sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen und zu dokumentieren,
 - sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründen oder fortsetzen, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und
 - sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (08/14)



- Bei Geschäftsbeziehungen mit **Drittstaaten**, die von der EU als Hochrisikoländer genannt sind, oder Personen, die dort ansässig sind, müssen Verpflichtete mindestens die gleichen Pflichten wie bei PEPs anwenden.
- Darüber hinaus müssen sie
 - zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - Informationen über das Vermögen des **Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten**
 - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich isteinholen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (09/14)



- | In der Anlage 2 zum GwG werden noch folgende Faktoren genannt:
 - | Faktoren bezüglich des **Kundenrisikos** können sein:
 - | außergewöhnlichen Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - | Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - | juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - | Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 - | bargeldintensive Unternehmen,
 - | angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
 - | der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (10/14)



- | In der Anlage 2 zum GwG werden noch folgende Faktoren genannt:
 - | Faktoren bezüglich des **Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos** können sein:
 - | die Betreuung vermögender Privatkunden,
 - | Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten; hierzu gehören vor allem virtuelle Währungen.
 - | Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - | der Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - | neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (11/14)



- In der Anlage 2 zum GwG werden noch folgende Faktoren genannt:
 - Faktoren bezüglich des **geografischen Risikos** können sein:
 - es muss sich dabei um Länder handeln, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
 - Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (12/14)



- | Soweit auch **Tatsachen**, einschlägige **Evaluierungen**, **Berichte** oder **Bewertungen** nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, kann die **Aufsichtsbehörde anordnen**, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten sowie erforderliche Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (13/14)



- In § 25k KWG lösen folgende Fälle verstärkte Sorgfaltspflichten aus:
1. **Sortengeschäfte** in Form von Barzahlungen von Gelegenheitskunden ab 2.500 € oder mehr, welche nicht über ein Kundenkonto abgewickelt wird (§ 25k Absatz 1 KWG)
 2. **Factoring**, bei denen Zahlungen von Debitoren eingehen, die bei Abschluss des Rahmenvertrages unbekannt waren (§ 25k Absatz 2 KWG), um einem erkennbar erhöhten Geldwäscherisiko zu begegnen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen (14/14)



- | **§ 55 VAG** löst verstärkte Sorgfaltspflichten bei folgender Konstellation für Versicherungen aus:
Falls der vom Vertragspartner **abweichende**
 - | **Bezugsberechtigte** oder
 - | der **wirtschaftlich Berechtigte** des Bezugsberechtigteneine **Politisch exponierte Person (PEP)** sein sollte, haben Verpflichtete, soweit sie ein **höheres Risiko** der **Geldwäsche** oder der **Terrorismusfinanzierung** feststellen, **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden.
- | In solchen Fällen müssen sie **vor** der Auszahlung
 - | ein Mitglied der Führungsebene informieren,
 - | die gesamte Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überprüfung unterziehen
 - | die Voraussetzung einer Meldung nach § 43 GwG prüfen

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | **Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren**
- | **Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität**

Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren (01/04)

- Neben den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden sind auch die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Risikofaktoren berücksichtigen, zumindest für die der Aufsicht der BaFin unterstehenden Institute.
- Das ergibt sich aus Ziffer 2.3 der BaFin-AuA vom Oktober 2021.
- Die EBA hatte unter dem Datum 01.03.2021 neue Leitlinien zu Risikofaktoren (EBA/GL/2021/02) veröffentlicht.
- Diese sind am 26.10.2021 in Kraft getreten.
- Die Leitlinien zu Risikofaktoren umfassen (nach einem einleitenden Abschnitt I) zwei inhaltliche Teile:
 - Titel I enthält allgemeine Ausführungen und zu berücksichtigende Faktoren, die für alle Unternehmen gelten, die den geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.
 - Titel II gliedert sich dagegen in verschiedene Unterabschnitte und unterstützt Unternehmen dabei, ihre jeweiligen Kundensorgfaltspflichten risikoorientiert anzuwenden.

Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren (02/04)

Titel I - Allgemeine Leitlinien mit entsprechenden Unterpunkten

1. **Risikobewertungen - Hauptgrundsätze für alle Unternehmen**
2. **Bestimmung von GW-/TF-Risikofaktoren**
3. **Bewertung des GW/TF-Risikos**
4. **Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden**
5. **Aufzeichnungen**
6. **Schulungen**
7. **Überprüfung der Wirksamkeit**

Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren (03/04)

Titel II - Sektorspezifische Leitlinien mit entsprechenden Unterpunkten

8. Korrespondenzbankbeziehungen
9. Standardisiertes Privatkundengeschäft
10. Leitlinie für E-Geld-Emittenten
11. Finanztransferleister
12. Vermögensverwaltung
13. Handelsfinanzierung
14. Lebensversicherungsunternehmen
15. Wertpapierfirmen
16. Investmentfonds
17. Schwarmfinanzierungsplattformen
18. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister
19. Wechselstubenbetreiber
20. Unternehmensfinanzierung

Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren (04/04)

- Die Leitlinien zu Risikofaktoren sind in **jedem Fall** und nicht nur bei der Überarbeitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen.
- Dies gilt natürlich nur, soweit z.B. auch eines der in Titel II genannten Geschäfte betrieben wird.
- Es ist unbedingt auf die Vorgaben der Leitlinien zu achten.
- Gleichzeitig bieten aber die Leitlinien auch die Chance, vermehrt **vereinfachte** Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- Bei vielen der in Titel II genannten Leitlinien werden die Voraussetzungen dafür genannt.
- Es bleibt aber im Ermessen des Verpflichteten, diese Vereinfachungen anzuwenden oder nicht.
- Umgekehrt weisen die Leitlinien auch **verstärkte Sorgfaltspflichten** aus.
- Diese sind im Gegensatz zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten **zwingend** anzuwenden; ein Ermessen zur Nichtanwendung besteht hier nicht.

Agenda 08.10.2024 (2/2)

- | Überblick über wichtige Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2024
- | Die neue ab 10.07.2027 geltende EU-Geldwäsche-Verordnung
- | Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen
- | Die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoanalyse (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen).
- | Risikobasierte Aktualisierung der Kundendaten
- | Der wirtschaftlich Berechtigte (Erkundigungs- und Nachforschungspflichten der Verpflichteten)
- | Transparenzregister über wirtschaftlich Berechtigte
- | Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs, Drittstaaten mit hohem Risiko und sonstige Fallgestaltungen
- | Beachtung der EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren
- | **Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität**

Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (1/5)

Umsetzungsstand zum **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)**

- Wie bereits oben erwähnt, soll Kernstück des Gesetzentwurfs die Einrichtung eines Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), seiner Aufgaben und Befugnissen sowie die notwendigen fachgesetzlichen Anpassungen, sein.
- Das BBF mit Sitz in Köln und Dresden sollte ursprünglich zum 01.04.2025 an den Start gehen.
- Darin sollen nun bis Mitte 2025 die bisherige Geldwäsche-Bekämpfungseinheit „**Financial Intelligence Unit (FIU)**“ sowie die „**Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)**“ aufgehen.
- Herzstück der Behörde soll das neue „**Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG)**“ werden.

Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (2/5)

Umsetzungsstand zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)

Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität



Ermittlungszentrum Geldwäsche

Ermittelt bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche

- Strafrechtliche Ermittlung/ Eingangsclearing
- Unterstützende Aufgaben

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Financial Intelligence Unit (FIU)

Enge **Zusammenarbeit** mit Ermittlungszentrum Geldwäsche bei relevanten Verdachtsmeldungen

- Strategische Analyse
- Operative Analyse



Aufsicht und administrative Ermittlung

Führt **Aufsicht und Vermögensermittlungen** durch

- Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- Administrative Vermögensermittlung

Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (3/5)

Umsetzungsstand zum **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)**

- Das **Ermittlungszentrum** soll den Fokus auf illegale Finanzströme legen, um kriminelle Strukturen, Netzwerke und professionelle Geldwäscher aufzuspüren.
- Damit die neue Ermittlungseinheit besser arbeiten kann, soll eine „administrative Vermögensermittlung“ einführen, die auch unterhalb der Schwelle des strafrechtlichen Anfangsverdachts Vermögensermittlungen erlaubt.
- Ebenso soll ein „**Immobilientransaktionsregister**“ einrichtet werden, um allen Geldwäsche- und Strafverfolgungsbehörden einen volldigitalen Zugriff auf Immobiliendaten zu ermöglichen.

Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (4/5)

Umsetzungsstand zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)

- Die bestehende deutsche Sicherheitsarchitektur soll mit dem EZG „ein Gravitationszentrum für die strafrechtlichen Ermittlungen für die **„großen Fische der Geldwäsche“** erhalten.
- Das Ermittlungszentrum soll den Fokus auf illegale Finanzströme legen, um kriminelle Strukturen, Netzwerke und professionelle Geldwäscher aufzuspüren.
- Die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes, des Zollfahndungsdienstes sowie der Staatsanwaltschaften der Länder bleiben erhalten.
- Die neue Behörde soll aber die Geldwäscheaufsicht für alle Bereiche außerhalb des Finanzsektors mit den Bundesländern eng koordinieren.

Pläne des BMF zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (5/5)

Umsetzungsstand zum **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)**

- Am 02.07.2024 hat die Fraktion der Grünen angekündigt, das bereits im Finanzausschuss abgestimmte Gesetz nicht zu unterstützen.
- Damit wurde die eigentlich für diese Woche geplante 2. und 3. Lesung abgesagt.
- Ob und wann das Gesetz nun endgültig beschlossen wird, bleibt damit offen.
- Frühester Termin wäre nun nach der parlamentarischen Sommerpause.
- Demnächst soll auch noch das **Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz** beschlossen werden.
- Dabei geht es darum, kriminell erworbene Vermögensgegenstände einzuziehen.
- Allerdings soll das erst möglich sein, wenn der Besitzer des Vermögensgegenstands der Einziehung zustimmt.
- Ob dieses Gesetz so in Kraft treten wird, ist fraglich.

Wenn Sie jetzt noch Fragen haben sollten,
können Sie uns gerne unter

0151-25497719 (Achim Diergarten)

anrufen oder uns
eine Nachricht unter der Mailadresse

mail@anti-geldwaesche.de

zukommen lassen.